



# ICH in Sachsen-Anhalt

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld  
von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit und Soziales

Not sehen und handeln.

**C a r i t a s**



## Inhalt

<b>1. Vorwort des Herausgebers</b>	4
<b>2. Grußworte</b>	
<i>Klaus Skaltz</i> <i>Direktor des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.</i>	5
<i>Norbert Bischoff</i> <i>Sozialminister</i>	6
<i>Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche</i> <i>Vorsitzender des Bündnisse für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V.</i>	7
<b>3. Vorträge</b>	
<b>Nach der Rücknahme des Vorbehalts zur UN Kinderrechtskonvention – Was nun?</b>	9
<i>Prof. Dr. Lothar Krappmann</i> <i>Mitglied der UN-Kinderrechtskommission von 2003 bis 2011</i>	
<b>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht</b>	15
<i>Albert Riedelsheimer</i> <i>Separated Children Deutschland e.V.</i>	
<b>4. Moderierte Gesprächsrunde</b>	
<b>Vorbehalt weg und wie weiter auf Bundesebene?</b>	16
<i>Prof. Dr. Lothar Krappmann (UN-Kinderrechtskommission 2003 – 2011)</i> <i>Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche (Bündnis für Zuwanderung und Integration in ST e.V.)</i> <i>Albert Riedelsheimer (Separates Children Deutschland e.V.)</i> <i>Roland Bartnig (refugium e.V.)</i> <i>Miguel Weide (Landeskoordination ST/Bundesfachverband UMF)</i> <i>Moderation: Françoise Greve (Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.)</i>	
<b>5. Vorträge</b>	
<b>Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Sport</b>	21
<i>Christa Dieckmann</i> <i>Referatsleiterin Innenministerium, Referat 42 (Staatsangehörigkeit, Personenstand, Meldewesen, Recht der Vertriebenen, Ausländer und Integration)</i>	

**Fachtagung am 03.05.2013 im Ministerium für Arbeit und Soziales  
in Magdeburg – Sachsen/Anhalt**

### **in Kooperation mit:**

Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt, refugium e.V.,  
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V., Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH/Clearing-  
stelle, Bündnis für Zuwanderung und Integration in ST e.V., Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Die Fotos wurden vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. und der Integrationshilfe  
Sachsen-Anhalt e.V. zur Verfügung gestellt!

<b>Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales</b>	27
<i>Christa Navky-Lambert</i> <i>Referentin im Ministerium für Arbeit und Soziales,</i> <i>Referat 43 (Kinder und Hilfen zur Erziehung/Koordinatorin des Beirats UMF)</i>	
<b>Erfahrungen aus der Praxis – refugium e.V.</b>	32
Schwerpunkte und Reflexion des Forderungskatalogs aus der Tagung vom 7.11.2008 <i>Roland Bartnig</i> <i>Hauptamtlicher Mitarbeiter refugium e.V.</i>	
<b>Jugendliche ohne Grenzen (JOG)</b>	36
<i>Newroz Duman</i> <i>Bundeskoordinatorin Jugendliche Ohne Grenzen/</i> <i>Vorstandsmitglied bei ProAsyl</i>	
.....	
<b>6. Moderierte Gesprächsrunde</b>	
<b>Was ist nun zu tun?</b>	39
<i>Newroz Duman (Jugendliche ohne Grenzen)</i> <i>Roland Bartnig (refugium e.V.)</i> <i>Christa Dieckmann (Innenministerium)</i> <i>Christa Navky-Lambert (Ministerium für Arbeit und Soziales)</i> <i>Susi Möbbeck (Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt)</i> <i>Moderation: Klaus Drewlo (DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.)</i>	
.....	
<b>7. Ausblick</b>	43
.....	
<b>8. Tagungsimpressionen</b>	44

Tagungsmoderation:

*Monika Schwenke (Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.)*

## 1. Vorwort des Herausgebers

Jedes Jahr kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) aus unterschiedlichen Herkunftsländern und auf unterschiedlichen Fluchtwegen nach Deutschland. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Die Erlebnisse auf der Flucht sind den Kindern und Jugendlichen ins Gesicht geschrieben. Sie sehen erschöpft aus, haben wenig Vertrauen gegenüber Erwachsenen, sind teilweise verängstigt und wirken wesentlich älter als sie eigentlich sind. Das Erlebte im Herkunftsland und die Flucht haben sie geprägt. Nach unserem Menschenrechtsverständnis und christlichen Ethikkodex sind es Schutzbefohlene, denen man eine umfängliche Personenfürsorge gewährleisten muss. Leider sieht die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebene Rechtspraxis – Ausländerrecht vor Kinder- und Jugendrecht – für diese spezielle Flüchtlingsgruppe anders aus.

Auch nach Rücknahme des Vorbehalts der Bundesrepublik Deutschland zum Artikel 22 (Flüchtlingskinder) der UN-Kinderrechtskonvention trägt das Aufenthaltsgesetz immer noch dazu bei, dass Flüchtlingskindern in Deutschland elementare Rechte, wie das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK) und den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 KRK), vorenthalten werden. Die Betroffenen geraten oftmals in das Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendrecht und Aufenthaltsrecht. Optimale Entwicklungsmöglichkeiten u. a. im Bildungsbereich sind äußerst problematisch. Auch die aktuelle Praxis der Altersfestsetzung und deren Konsequenzen für das Kind und die Kommune sind nach wie vor zu hinterfragen und zu diskutieren.

Auch nach Sachsen-Anhalt kommen jedes Jahr unbegleitete Flüchtlingskinder.

Mit der Fachtagung „ICH in Sachsen-Anhalt – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht“ wollten der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. und seine Kooperationspartner auf die besondere Aufenthaltssituation dieser Flüchtlingskinder und ihren Alltag aufmerksam machen und den normativen Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention und deren Umsetzung im deutschen Rechtssystem betrachten. Dabei sollte die aktuelle migrations- und integrationspolitische Problematik seitens staatlicher und gesellschaftlicher Akteure reflektiert und diskutiert werden. Ziele waren, sich über Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt auszutauschen und die Vernetzung relevanter Akteure in diesem Arbeitsbereich mit Fokus auf das Kindeswohl zu optimieren.

Die Fachtagung richtete sich an Mitarbeiter/innen von Jugendämtern, Ausländerbehörden, Ministerien, dem Landesjugendamt, Integrationsakteuren, Jugendliche (UMF) und Interessierte am Themenfeld.

Zitat Li/China

*„Wir haben alle verschiedene Sachen gemacht, die aber irgendwo immer dasselbe ausdrücken – das Streben nach Frieden, Glück und Liebe. Dies sind alles Dinge, nach denen Deutsche auch streben. Wir möchten also die gleichen Dinge, werden aber nicht als gleiche Menschen angesehen.“*

Die Veranstalter

## 2. Grußworte

**Klaus Skalitz**  
**Diözesan-Caritasdirektor**

Sehr geehrter Herr Minister Bischoff,  
sehr geehrte Frau Möbbeck,  
sehr geehrter Herr Prof. Krappmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
ich freue mich sehr, Sie heute hier im Sozialministerium zu unserer Fachtagung begrüßen zu können. Sie steht unter dem Titel: „ICH in Sachsen-Anhalt – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht“

Zusammen mit unseren Kooperationspartnern: dem Sozialministerium, dem Bündnis für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V., dem Verein refugium, der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius, dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. und der Integrationshilfe in Sachsen-Anhalt e.V. ist es uns ein großes Anliegen nach unserer letzten Tagung in 2008 und der Rücknahme des deutschen Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention in 2010, auf aktuelle Schicksale und die Lebenssituationen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in unserem Bundesland aufmerksam zu machen. Dabei ist es uns wichtig, aktuelle kinder- und aufenthaltspolitische wie rechtliche Entwicklungen auf Bundesebene und Landesebene zu reflektieren und zu diskutieren. Die Veranstalter legen hierbei auch besonderen Wert darauf, dass unbegleitete Flüchtlingskinder bzw. ihre Interessenvertreter zu Wort kommen.

Die aktuelle deutsche Rechtslage lässt unbegleitete Flüchtlingskinder in ein Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht leben und vernachlässigt dabei die psychosoziale Situation der Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Fluchterfahrungen. Es ist zu beobachten, dass diese prägenden Erfahrungen nach wie vor kaum im Aufenthaltsprozedere eine Berücksichtigung finden. Besonders kritisch verfolgen wir seit vielen Jahren die Methoden der Altersfestsetzung. In Sachsen-Anhalt wird vorwiegend die Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt praktiziert. Die Verfahren zur Altersfestsetzung sind bundesweit umstritten, denn sie führen oftmals zur rechtlichen Abschiebung aus der Kinder- und Jugendhilfe und ins Asylverfahren. Ein für uns unhaltbarer Zustand, der bis heute noch keine Veränderung erfahren hat. Hier gilt es im Sinne der Artikel 2 und 3 – Recht auf Nichtdiskriminierung und Wohl des Kindes – der UN-Kinderrechtskonvention den politischen Diskurs zu führen, um rechtliche Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung und folgend in der Landesgesetzgebung zum uneingeschränkten Wohl des Kindes zu ändern.

Im Ergebnis der letzten Tagung ist ein Forderungskatalog entstanden, der eine Orientierung für die politische Lobbyarbeit zivilgesellschaftlicher Akteure in diesem Politikbereich darstellt. Heute soll u. a. dargelegt werden, wie weit wir mit der Umsetzung dieser Forderungen gekommen sind und welchen Handlungsbedarf staatliche und gesellschaftliche Akteure sehen, um die Lebensumstände von unbegleiteten Flüchtlingskindern in Sachsen-Anhalt zu verbessern. Dass es Handlungsbedarf auf Bundes- und Landesebene gibt, da bin ich mir ganz sicher!

Ich hoffe, dass die Tagung einen guten Beitrag für den Diskurs in diesem Menschenrechtsbereich leistet und wünsche uns einen guten Tagungsverlauf und einen konstruktiven Gedankenaustausch!





**Norbert Bischoff**  
Sozialminister

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Vielfalt der Kooperationspartner, die sich gemeinsam für die Vernetzung und Optimierung der Zusammenarbeit relevanter Akteure in diesem Arbeitsbereich mit Fokus auf das Kindeswohl einsetzen, zeigt, wie relevant das Thema auch bei uns im Land ist. Vom refugium e.V., der Clearingstelle für

unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge des Caritasverbandes, dem Bündnis für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V., dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V., der Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V. bis zur Integrationsbeauftragten der Landesregierung ist ein breites Netzwerk im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht entstanden. Es ist besonders erfreulich, dass Sie dazu den unmittelbaren Austausch mit MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Ausländerbehörden, Ministerien, dem Landesjugendamt, Integrationsakteuren, Jugendlichen und Interessierten am Themenfeld suchen, um Verbesserungsbedarfe der Kinder- und Jugendrechte sowie des Aufenthaltsrechtes dieser Kinder zu diskutieren.

Jährlich kommen einige hundert Flüchtlinge ohne Eltern nach Deutschland. In Sachsen-Anhalt waren es zum Stichtag 31.12.2012 insgesamt 31 registrierte Aufträge aus 15 unterschiedlichen Herkunftsländern.

Unter-16-Jährige werden meist in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und erhalten einen Vormund. In vielen Bundesländern wie auch in Sachsen-Anhalt durchlaufen sie ein „Clearingverfahren“. In dieser Zeit soll geklärt werden, welche Fluchtgründe vorliegen, wo noch Angehörige sind und welche Perspektiven es in Deutschland gibt. Besonders schwierig scheint immer noch die Situation der 16- und 17-Jährigen. Da sie ausländerrechtlich als „handlungsfähig“ eingestuft werden, werden sie wie Erwachsene behandelt. Entgegen der UN-Kinderrechtskonvention erhalten sie oft keinen Vormund, werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und müssen das Asylverfahren in Eigenregie durchlaufen. Kindern fällt es oft schwer, Daten und Zusammenhänge für den Asylgrund darzustellen. Durch Anhörungen werden sie intellektuell und emotional überfordert.

Mit unserer Landesregelung die Clearingstelle als öffentliche Einrichtung der Jugendhilfe zu etablieren, haben wir eine Vorbildfunktion in diesem Bereich und können uns bundesweit sehen lassen. Mit Ihrer Arbeit leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung des Inklusionsgedanken. Dieser Ansatz wirbt nicht nur für eine bloße Duldung von Individualität der Menschen, sondern spricht sich gezielt für Unterschiedlichkeit aus, die als Ausgangspunkt für eine stärkere Betonung von Werten wie Chancengleichheit und Gleichwertigkeit der Gesellschaft zuträglich ist. Vielfalt tut uns allen gut, daher ist es wichtig zu erkennen, dass Menschen unterschiedlich sind und mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten das Leben der Gesellschaft prägen und bereichern. Herkunft, Behinderung, Geschlecht, Alter spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Ich möchte Sie alle ausdrücklich dazu ermutigen, in Ihrem Engagement für eine parteiische Lobby- und Unterstützungsarbeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch künftig nicht nachzulassen.

Damit leisten Sie einen entscheidenden Beitrag zur sozialen Chancengleichheit und zur Förderung der Willkommenskultur in unserem Land.

**Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche**  
Vorsitzender des Bündnisses für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V.



Ich begrüße Sie herzlich im Namen des BZI und freue mich, dass Sie gekommen sind.

Ich habe Ihnen als Grußwort drei Gedanken zur heutigen Tagung mitgebracht:

1. Vieles bleibt beim Alten.
2. Es bewegt sich etwas.
3. Was wir brauchen.

**Erstens:** Vieles im Bereich der UMF bleibt noch beim Alten. Als ich vor gut vier Jahren an selber Stelle auf einer Tagung zur Lage der UMF in Deutschland sprach, hatte ich darauf verwiesen, dass sich das Thema der UMF im Schnittpunkt zweier unterschiedlicher gesellschaftlicher Diskurse befindet: dem Diskurs über Kinder und ihre Menschenrechte und dem Diskurs über Flüchtlinge und ihre Menschenrechte. Während es für Themen wie Kinderarmut, Vernachlässigung, Missbrauch und Kinderrechtsschutz eine wachsende Aufmerksamkeit und Aufnahmebereitschaft gab, stießen Themen, die die Verletzlichkeit und Abwehr von Flüchtlingen behandelten eher auf gesellschaftliche Widerstände oder sogar auf Ablehnung. Meine damalige Diagnose, dass bei der Wahrnehmung der UMF der Flüchtlingsdiskurs den Kinderrechtsdiskurs „erdrückt“, trifft auch heute noch zu.

**Zweitens:** Dies darf nicht so bleiben, denn gerade von der Entwicklung des menschenrechtlichen Kinderschutzes sind wichtige Impulse in den letzten Jahren ausgegangen. Hier bewegt sich etwas.

a) Die Bundesregierung hat ihren Vorbehalt bzgl. der UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Es gilt somit auch für Deutschland die **vorrangige Berücksichtigung** des Kindeswohls allerorten. Was dies in der Realität bedeutet und welche Veränderungen noch anstehen, wird Thema der Tagung sein.

b) Ein Zusatz zur Kinderrechtskonvention eröffnet mittlerweile auch Kindern das Recht auf eine Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss. Auch wenn dies kurzfristig noch keinen Wandel herbeiführt, wird dieses Recht langfristig auch die Rechte von UMF stärken.

c) Inhaltlich nehme ich in Deutschland eine wichtige Diskussion über den Begriff des Kindeswohls wahr: Eingedenk der Tatsache, dass es sich immer schon um eine unzureichende Übersetzung des Begriffs des „best interest of the child“ (aus der UN-Kinderrechtskonvention) gehandelt hat, wird das Kindeswohl mittlerweile zunehmend im Sinne der Bedeutung des „besten Interesses des Kindes“ verstanden. Dies ist eine Perspektive, die die Berechtigung des Kindes stärker betont im Unterschied zur Perspektive des Wohls, das auch durch andere bestimmt werden kann.

**Drittens:** Was wir brauchen, ist schließlich eine Verknüpfung der Debatte über die UMF mit der Debatte über die inklusive Gesellschaft. Im BAMF spricht man bereits über die Notwendigkeit

einer Willkommenskultur auch für UMF. Willkommen ist aber eine Haltung, die abhängig bleibt vom Willen derer, die andere Willkommen heißen. Das ist schön, bleibt aber auch unverbindlich. Sollten wir uns als Gemeinschaft nicht – darüber hinaus – verpflichtet fühlen, uns für die UMF und ihre menschenrechtlichen Ansprüche zu öffnen? Das wäre die Perspektive einer inklusiven Gesellschaft.

### 3. Vorträge

#### **Die Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention**

*Prof. Dr. Lothar Krappmann*

*Mitglied der UN-Kinderrechtskommission von 2003 bis 2011*

Der Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention wurde am 3. Mai 2010, also heute vor genau drei Jahren, zurückgenommen. Tatsächlich waren es mehrere Vorbehalte, die bei der Ratifikation der Konvention 1992 ausgesprochen worden waren. Alle waren durch die Rechtsentwicklung längst erledigt. Übrig geblieben war nur noch der Vorbehalt, der die Anwendung der Kinderrechtskonvention auf ausländische Kinder verhindern sollte. Am 3. Mai 2010 beschloss das Bundeskabinett, dass die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland nun auch für ausländische Kinder uneingeschränkt gelten soll.

Es dauerte noch bis in den Juli des Jahres 2010 hinein, bis dieser Schritt auch formell vollzogen wurde. Am 10. Juli 2010 erklärte schließlich die Bundesjustizministerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, dass die UN-Kinderrechtskonvention damit „auch in Deutschland endlich volle Wirkung“ erlange.<sup>1</sup> Um zu verdeutlichen, was dies bedeute, fügte die Ministerin in ihrer Presseerklärung ausdrücklich hinzu: „Die UN-Kinderrechtskonvention gibt allen Kindern gleiche Rechte und stellt zu ihrem Schutz elementare Grundsätze auf: Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung, die Nichtdiskriminierung und die Wahrung der Interessen der Kinder und deren gesellschaftliche Beteiligung.“ Ein gutes Wort, ein großes Wort. Und dennoch wurde aus einer Antwort der Frau Justizministerin in der Fragestunde des Bundestags am 5. Mai 2010 bereits klar, dass die Rücknahme

des Vorbehalts kein Durchbruch werden würde. Sie bestätigte einer Fragerin, „dass ich unmittelbar aus der Konvention keine legislative Handlungsnotwendigkeit und keine Verpflichtung, Gesetze zu ändern, konstatieren kann. Unsere Situation entspricht vielmehr den Forderungen der Konvention. Was man in der Praxis, in der Gesetzesanwendung verbessern kann, ist vorrangig Aufgabe der Länder.“<sup>2</sup>

Konkret ging es in dieser Fragestunde um die Abschiebehaft, um den Rechtsbeistand bis zum 18. Lebensjahr, um den Schulbesuch der Flüchtlingskinder, auch im Falle des illegalen Aufenthalts, um das Asylbewerberleistungsgesetz, insbesondere um die medizinische Versorgung und das Existenzminimum für den Lebensunterhalt. Immer betonte die Justizministerin im Namen der Bundesregierung, dass es keinen Gesetzesänderungsbedarf auf Bundesebene gäbe. Die Rücknahme „sollte den Ländern Anlass geben, ihre Praxis zu überprüfen und zu überlegen, wie das Kindeswohl stärker berücksichtigt werden kann.“

Drei Jahre sind seitdem vergangen. An der Behandlung der Flüchtlingskinder, ob sie nun mit Eltern in diesem Land eintreffen oder allein, unbegleitet, hat sich nichts geändert – der Bundesfachverband unbegleiteter Minderjährige formuliert etwas vorsichtiger: Die Rücknahme des Vorbehalts habe sich „bislang noch kaum auf die Rechtspraxis in Deutschland ausgewirkt“.<sup>3</sup>



<sup>1</sup> [http://www.bmj.de/DE/Buerger/buergerMenschrechte/unKinderrechtskonvention/\\_doc/\\_doc.html](http://www.bmj.de/DE/Buerger/buergerMenschrechte/unKinderrechtskonvention/_doc/_doc.html) (29.4.2013)

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 39. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 5. Mai 2010, Plenarprotokoll 17/39, S. 3750. Folgendes Zitat auf S. 3747 desselben Protokolls.

<sup>3</sup> <http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/un-kinderrechtskonvention.html> (29.4.20

Ich muss die Probleme, die vor der Rücknahme des Vorbehalts bestanden und die zu Lasten der Rechte der Flüchtlingskinder gehen und die nach wie vor bestehen, noch einmal wiederholen. Ich kann es uns nicht ersparen. Ich greife dafür auf eine Stellungnahme zurück, die sehr bald nach der Rücknahme der Vorbehalte zur Gründung einer Kampagne führte, mit der sich etwa 40 Organisationen das Ziel setzten, die volle Umsetzung der Rechte der Flüchtlingskinder zu erreichen: „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“

Die Kampagne zählte in diesem Programmdokument sechzehn Kernpunkte auf. Sie reichten von der Behandlung der Flüchtlingskinder an der Grenze, über die Inobhutnahme und ihre Unterbringung, die Bestellung eines Vormunds, das kindgerechte Verfahren und die Anerkennung der kindspezifischen Gründe für ihre Suche nach Schutz bis hin zur Umsetzung der nach der Konvention den Kindern zustehenden Unterstützung, einschließlich der Zusammenführung von getrennten Familien.<sup>4</sup>

Über allem stand als Klammer die Vereinbarung der Vertragsstaaten, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl mit Vorrang zu berücksichtigen, und dies nicht als generelles, letztlich nicht greifbares Wohlwollen Kindern gegenüber, sondern konkret bezogen auf diesen individuellen jungen Menschen in seiner Lebenssituation.

All diese Punkte finden sich wieder in einem vor wenigen Wochen von den Organisationen der Kampagne erarbeiteten Positionspapier – wieder unter dem Titel: Flüchtlingskinder in

Deutschland – Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention. Die Überschriften der einzelnen Abschnitte sind fast gleichlautend: Einheit der Familie sichern; Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen standardisieren und verbessern; Asylverfahren zum Wohl des Kindes gestalten; Zugang zu Schule und Ausbildung sicherstellen; volle Sozialleistungen gewähren; Kinder nicht in Lagern unterbringen; Abschiebehaft für Kinder abschaffen; keine Rückführung ohne Kindeswohlprüfung und Vorrang des Kindeswohls gesetzlich verankern.<sup>5</sup>

Diese Liste, aufgestellt vor wenigen Wochen, macht leider klar, dass eingetreten ist, was in der Fragestunde im Mai 2010 als Befürchtung geäußert worden war: Die Rücknahme ist zum symbolischen Akt geworden, da der Handlungsbedarf auf der Bundesebene abgestritten wird; es sei den Ländern überlassen, Überlegungen anzustellen und gegebenenfalls Gesetze anzupassen. Sehr präzise hatte damals eine Abgeordnete gefragt: „Haben Sie im Zusammenhang mit der Rücknahme konkrete Vereinbarungen mit den Ländern geschlossen, die darauf abzielen, dass sich etwas verändern soll und muss?“<sup>6</sup> Die Antwort lautete, dass der Bund sich nicht in die Überlegungen der Länder einmischen werde.

Die Bundesländer haben tatsächlich die Aufgabe, für die Kinder, ob sie nun mit oder ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind, zu sorgen, ihren Status zu klären, aber auch die in der Konvention vereinbarten Bedingungen des Aufwachsens sicherzustellen. Dafür müs-

sen Bundesgesetze jedoch einen Rahmen geben, Grenzen abstecken. Sie sorgen zudem für ein abgestimmtes Vorgehen.

Dass dafür bundesweiter Regelungsbedarf besteht, haben einige Vorgänge in jüngerer Zeit in aller Deutlichkeit demonstriert. So hat das Bundesverfassungsgericht im Juli 2012 festgestellt, dass das Asylbewerberleistungsgesetz, ein Bundesgesetz wohlgerichtet, in zentralen Punkten grundgesetzwidrig ist. Dennoch ist es dem Gesetzgeber in Berlin bis heute nicht gelungen, dieses Gesetz so zu überarbeiten, dass es eine menschenwürdige Existenz ermöglicht.<sup>7</sup> Diese Aufgabe ist liegengeblieben, obwohl das Gericht ausdrücklich verlangt hat, „unverzüglich“ für eine Neuregelung zu sorgen.

Weitere Probleme werden in einem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion benannt, der dem Bundestag seit dem Vorjahr vorliegt. Er zielt auf die Änderung mehrerer Bundesgesetze, nämlich das Asylverfahrensgesetz, das Aufenthaltsgesetz und das Achten Sozialgesetzbuch und verlangt wichtige, kinderrechtskonforme Änderungen.<sup>8</sup> Die erste Lesung des Gesetzes im Herbst vorigen Jahres geriet unter den Druck der zunehmenden Zahl von Menschen, die in jenen Monaten aus wirtschaftlicher Not vom Balkan flohen. Diese immer wieder aufflammenden Ängste verhinderten eine parteienübergreifende Verständigung zugunsten der Kinder und ihrer Rechte.<sup>9</sup>

Der vorgelegte Entwurf löst zweifellos nicht alle Probleme.<sup>10</sup> Würde er jedoch angenommen, würden alle Bundesländer verpflichtet, die Al-

tersgrenze für die Verfahrensfähigkeit und die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wieder von 16 auf 18 anzuheben, würden folglich alle unter 18-jährigen unbegleiteten Flüchtlingskinder in Obhut genommen und in geeigneten Einrichtungen untergebracht. Dann dürfte kein Verfahren ohne einen Vormund eröffnet werden – alles wichtige Punkte für den Schutz und die zu stützende Entwicklung dieser Kinder.

Aber nun doch zu den Bundesländern: Da ich seit längerem mit refugium e.V. im Austausch stehe und weil ich im Internet recherchiert habe, weiß ich – sicher nur in Ausschnitten –, dass das Bundesland Sachsen-Anhalt keineswegs untätig war, und zwar nicht erst nach Aufforderung der Bundesjustizministerin, sondern schon weit vorher, denn bereits in den 90er Jahren wurde eine Clearingstelle eingeführt, in der alle Minderjährigen aufgenommen werden, die ohne eine sorgeberechtigte Person ins Land kommen. Dort werden unmittelbar die Grundbedürfnisse des Kindes gestillt, und dort kann in Ruhe abgeklärt werden, welcher weitere Weg für das Kind sinnvoll ist, Asyl, andere aufenthaltsrechtliche Alternativen, Suche nach Familienangehörigen, Rückkehr. Das Jugendamt wird sofort unterrichtet.

Auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden in Obhut genommen, obwohl ihnen die aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit zuerkannt wird. Dennoch wird ihnen im Bundesland Sachsen-Anhalt, ebenso wie den jüngeren unbegleiteten Kindern/Jugendlichen ein Vormund oder ein rechtlicher Beistand zugeordnet, um sie im Asylverfahren zu unterstützen und begleiten.

<sup>4</sup> Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention: (1) Herabsetzung der Verfahrensmündigkeit auf die Vollendung des 16. Lebensjahres; (2) Zurückweisung von Minderjährigen an der Grenze; (3) Altersfeststellung; (4) Flughafenverfahren; (5) Dublin-Verfahren; (6) Clearingstellen und Unterbringung – Inobhutnahme, Bestellung eines Vormunds; (7) Asylverfahren; (8) Soziale Teilhabe: Unterbringungssituation und Residenzpflicht; (9) Gesundheitsversorgung; (10) Familienzusammenführung; (11) Humanitärer Abschiebungsschutz; (12) Bleiberecht; (13) Kinder ohne Papiere; (14) Ausweisung; (15) Abschiebungshaft und Abschiebung; (16) Vorrang des Kindeswohls. Siehe: [www.jetzterrechte.de](http://www.jetzterrechte.de)

<sup>5</sup> Noch unveröffentlichtes Papier, das auf den Problemstand von 2012/13 reagiert.

<sup>6</sup> Fragende war die Abgeordnete Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), nachzulesen im genannten Protokoll, S. 3752.

<sup>7</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html)

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9187 vom 28.03.2012.

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 201. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 25. Oktober 2012, Plenarprotokoll 17/201, S. 24432-38.

<sup>10</sup> Die Kontroversen sind nachzulesen im Protokoll des Hearings veranstaltet vom Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 15. April 2013: [http://www.bundestag.de/presse/hib/2013\\_04/2013\\_198/02.html](http://www.bundestag.de/presse/hib/2013_04/2013_198/02.html)

Diese Unterstützung gibt es jedoch nur bis zum Alter von 18. Dann verliert der junge Mensch den Status des Kindes nach deutschem und internationalem Recht; möglicherweise droht Abschiebung. Die lebensschicksalhafte Bedeutung der Altersgrenzen macht die Altersfeststellung so bedrohlich, und das Alter wirkt sich auch auf die Chancen, Schulbildung und Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen aus – und auch das ist lebensbestimmend.

Im Land Sachsen-Anhalt wurde auch ein Erlass in Kraft gesetzt, der gut integrierten Jugendlichen eine Bleiberecht anbietet. Die Bedingungen sind allerdings sehr eng gefasst, so dass nur wenige junge Menschen übrig bleiben, die Aussicht haben, tatsächlich bleiben zu können. Schließlich gibt es, wie in den anderen Bundesländern, eine Härtefallkommission, die Fälle prüft, wenn alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um einen Aufenthalt zu erreichen. Es ist gut, wenn das Leben eines jungen Menschen auf diese Weise noch einmal aus einer humanen Perspektive gewürdigt werden kann, wenngleich man sich fragt, ob solche Gesichtspunkte nicht schon vorher in allen Verfahrensschritten relevant sein müssten.

Es gibt einen Landesbeirat unbegleiteter Minderjährige Flüchtlinge; es gibt einen Integrationsbeirat, wichtige Gremien für Erfahrungsaustausch und Entwicklung von Vorschlägen; es gibt auch einen Kinderbeauftragten des Landes, den einzigen Kinderbeauftragten unter den Bundesländern, und Sachsen-Anhalt ist dafür zweifellos zu preisen. Dieser Kinderbeauftragte setzt sich für die Kinder und ihre Rechte in der Gesetzgebung ein, beobachtet die Entwicklung der Umwelt des Aufwachsens und sorgt für die Mitwirkung von Kindern.

Dennoch gibt es Bereiche, in denen es zu Verbesserungen kommen sollte. Der erste mir wichtige Punkt: Der UN-Kinderrechtsausschuss drängt in allen Staaten auf die Einrichtung einer unabhängigen Instanz, die die Umsetzung der Kinderrechte überwacht, eine Monitoring-Stelle.<sup>11</sup> Offensichtlich gehört dies nicht zu den Aufgaben des Kinderbeauftragten. Sollte die Landesregierung, insbesondere der zuständige Minister, nicht doch überlegen, ob eine solche Instanz nicht sehr hilfreich sein würde?

Die Aufnahme dieser Kinder, die Prüfung ihres Schutzersuchens, die Lebensgeschichte, die an ihnen hängt, ihre Familienverbindungen, der ihnen zuzuerkennende Status, ihre physische und psychische Gesundheit, ihre Unterbringung, Sprache, Schule und Ausbildung, die Bestellung des Vormunds, eines Rechtsbeistands, die Kinderfreundlichkeit des Verfahrens, die Abwägung des Kindeswohls – wahrhaftig eine außerordentlich komplexe Materie. Verlangt sie nicht nach einer Instanz, die genau verfolgt, was vorgeht, Problembereiche identifiziert, Beschwerden nachgeht, Beteiligte und Betroffene zusammenbringt und die auf gute Praxis aufmerksam macht? Viele Staaten Europas haben diese Stelle für Flüchtlingskinder im Rahmen ihrer Ombudsbüros für Kinder eingerichtet. Könnte der Kinderbeauftragte sich darum kümmern? Besser wäre eine unabhängige Stelle.

Ein nächster Punkt: Aus der Sicht der Kinder ist sicherlich das wichtigste, eine Person zu haben, zu der Kinder/Jugendliche Vertrauen entwickeln können, weil sie ansprechbar ist, zuhört und guten Rat auf der Basis der Kinderrechtskonvention gibt: ein Vormund. Jedes Flüchtlingskind erhält in Sachsen-Anhalt einen

Vormund – so schnell wie möglich. Einer Internet-Notiz entnehme ich, dass dies manchmal einige Monate dauern kann. Inzwischen kann viel passieren, was schwer wieder aufhebbar Folgen haben kann, ohne dass ein Vormund das Kind, den Jugendlichen zu seinem Wohl und Interesse beraten hat. Da die Zahl der Flüchtlingskinder gering ist, die Sachsen-Anhalt erreichen, meine ich, dass diese Zeitspanne wirksam verringert werden könnte, falls sie noch besteht.

Da sind noch einige weitere Punkte, mit denen man sich landauf, landab und europaweit schwer tut und die auch hier, in Sachsen-Anhalt, Aufmerksamkeit verdienen. Der einfachste Punkt unter ihnen ist wohl Schulbildung und Ausbildung der Flüchtlingskinder, die ihr unbestrittenes Menschenrecht sind, und zwar unter allen Bedingungen. Wenige Tage nach einem Erdbeben ist UNICEF mit der Notfallausrüstung „Schule in der Kiste“ vor Ort und beginnt Schule im Schatten des nächsten Baums, wenn es nicht anders geht. Wie lange hat es dagegen gedauert, bis die volle uneingeschränkte Schulpflicht der Flüchtlingskinder in diesem hoch entwickelten Staat in allen Bundesländern durchgesetzt war!

Die Klippe beim Schulbesuch ist nach wie vor die Fortsetzung nach dem 16. Lebensjahr und bei der Berufsausbildung, dass den jungen Menschen eine Qualifikation vermittelnde Berufsausbildung angeboten wird und sie nicht nur eine vorbereitende Warteschleife gesteckt werden, nach der sie nichts Vorzeigbares in der Hand haben. Und Schule und Ausbildung müssen noch nach dem 18. Lebensjahr abgeschlossen werden können, auch in dem Fall, dass diese jungen Menschen oder ihre Eltern aufgefordert oder gezwungen werden, unser

Land zu verlassen. Ist eigentlich bekannt, dass wir junge gut ausgebildete Menschen brauchen?

Sodann: Es ist gut, dass die Residenzpflicht seit April 2011 für Mobilität innerhalb des Bundeslands Sachsen-Anhalt nicht mehr besteht und eine „Verlassenserlaubnis“ nur beim Überschreiten der Landesgrenze nötig ist. Aber auch diese Begrenzung ist nicht verständlich, ein administrativer Nutzen nicht erkennbar – Gebühren werden nicht erhoben, aber der Arbeitsaufwand ist für alle Beteiligten erheblich. Noch ein sehr wichtiger Punkt: Nach wie vor sind die Alterfestsetzungen ein großer Konfliktpunkt, weil sie von hoher rechtlicher und lebensbestimmender Relevanz sind. Oft werden die Aussagen der Jugendlichen angezweifelt, und auch den Dokumenten, wenn sie denn vorliegen, wird nicht getraut. Der UN-Kinderrechtsausschuss mahnt ein Verfahren an, das unter der Kontrolle eines Familiengerichts steht, rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und internationale Standards beachtet. Wesentlich ist, dass eine Altersfeststellung nur bei ernsten Zweifeln, nicht routinemäßig durchgeführt wird und dem Kind ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt wird.<sup>12</sup> Bekanntlich sind diese Verfahren allesamt unsicher. Wenn diese Unsicherheit eine Altersgrenze berührt, sollte sie zu Gunsten des Kindes ausgelegt werden.

Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Kinder und der Dokumente führt zu meiner letzten Bemerkung. Ob die Kinder nun „klassisch“ politisch verfolgt sind oder nicht – oft nicht: Sie kommen ganz überwiegend aus Elend, Katastrophen, Bedrohungen und Aussichtslosigkeit, für die unsere rechtlichen Regelungen bezogen auf Kinder weithin keine Begrifflichkeit entwickelt haben, die ihre Lebenssituation

<sup>11</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2005). Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Allgemeine Bemerkung N. 5: Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Art. 4, 42 und 44, Abs. 6)(S. 599-627). Karlsruhe: Nomos, 2005.

<sup>12</sup> UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005). Allgemeine Bemerkung Nr. 6: Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, insb. Absatz V, a. [www.b-umf.de/images/stories/dokumente/generalcommentsdeutsch-nr6.pdf](http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/generalcommentsdeutsch-nr6.pdf). Separated Children in Europe (42009). Statement of Good Practice, p. 25: [www.separated-children-europe-programme.org/good\\_practice/SGP\\_2009\\_final\\_ap-proved\\_for\\_print.pdf](http://www.separated-children-europe-programme.org/good_practice/SGP_2009_final_ap-proved_for_print.pdf).

juristisch als Notlage anerkennt. Sie wissen das vorher und bereiten ihre Geschichte so auf, wie sie meinen, dass sie geglaubt wird. Oft ist ihr Bericht zusätzlich überlagert von kaum wiedergebbaren Widerfahrnissen auf dem Fluchtweg – ein Stoff für Tiefenpsychologen.

Diese Kinder repräsentieren einen Ausschnitt der Weltrealität. Die Zahlen sind nicht verlässlich: Jedoch zigmillionen Menschen sind auf der Flucht, vertrieben, untergetaucht. Einige zigtausend Kinder unter diesen vielen Millionen spült es nach Deutschland. Wie aktiv auch immer sie diese gefährvolle Wanderung betrieben haben mögen: Sie sind Opfer von Kriegen, wirtschaftlichen Konflikten, religiösen und ethnischen Verfolgungen, an denen unser Land und seine Bürger teils direkt, teils indirekt beteiligt sind – nicht nur wir und auch nicht wir allein, aber auch wir. Wir sollten an den Kindern nicht auslassen, was anders behoben werden müsste, damit alle Orte dieser Welt lebenswert werden.

Niemand weiß, was die Einsicht der Staaten in den 80er Jahren bei der Ausarbeitung der Kinderrechtskonvention beflügelt hat. Jedenfalls haben die Staaten sich entschlossen, die Kinder aus all den Desastern herauszuhalten und ihnen jenseits dieser Konflikte eine Chance zu geben: Jeder Staat sorgt für die Kinder, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, wie für seine eigenen Kinder, gleichgültig, woher sie kommen, so Artikel 2 und Artikel 22 der Konvention. In Artikel 3 haben sie zugesagt, bei allen Entscheidungen, nicht nur ätherisch-allgemein, sondern konkret das Wohl des Kindes voran zu stellen.<sup>13</sup>

Vielleicht ahnten die Staaten nicht, was sie versprochen haben und welche Anstrengungen auf sie zukommen, wenn sie wirklich gewährleisten, was sie in ihren Vertrag geschrieben haben. Diese Zusage nicht klein zu reden, sondern zu erfüllen, wäre eines der wenigen hoffnungsvollen humanen Zeichen in einer ziemlich katastrophalen Welt.

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht

Albert Riedelsheimer

Separated Children Deutschland e.V.

Der Text lag bei Redaktionsschluss nicht vor.



### Separated Children in Europe Programme

Jedes Jahr kommt eine hohe Zahl von unbegleiteten Minderjährigen in die Staaten Europas. Gleichzeitig hat die Erfahrung gezeigt, dass die Behandlung, die die Minderjährigen bei ihrer Ankunft erfahren, bestenfalls nicht angemessen und schlimmstenfalls schädlich ist.

Die Art und Weise, wie diese Minderjährigen bei ihrer Ankunft in Europa behandelt werden, erfordert besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf Schutz und Betreuung, gerade in der durch restriktive Asyl- und Einwanderungspolitik gekennzeichneten aktuellen Situation.

Das SCEP Programm wurde im Jahr 1997 gegründet und hat zum Ziel, die Situation unbegleiteter Minderjähriger durch entsprechende Untersuchungen, Analyse der politischen Situation und eindeutige Fürsprache sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zu verbessern. Die Verpflichtung, sich für die volle Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention einzusetzen, ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des SCEP Programms. Die Kinderrechtskonvention wurde von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Wir sind der Überzeugung, dass alle Artikel der Kinderrechtskonvention auf alle unbegleiteten Minderjährigen anwendbar sind und deshalb auch als Grundlage für alle unbegleitete Minderjährige betreffende Entscheidungen Anwendung finden müssen.

Quelle: <http://www.separated-children-europe-programme.org/p/1/81/duits> – Sachstand 10.11.2013



<sup>13</sup> So auch die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008: „In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das 'Wohl des Kindes' im Auge behalten. 'Im Auge zu behalten' ist nicht genug. Dieses Grundprinzip bedarf der gesetzlichen Konkretisierung



#### 4. Moderierte Gesprächsrunde

##### **Vorbehalt weg und wie weiter auf Bundesebene?**

*Prof. Dr. Krappmann (Mitglied der UN-Kinderrechtskommission von 2003 bis 2011)*

*Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche (Bündnis für Zuwanderung und Integration in ST e.V.)*

*Albert Riedelsheimer (Separates Children Deutschland e.V.)*

*Roland Bartnig (refugium e.V.)*

*Miguel Weide (Landeskoordination ST/Bundesfachverband UMF)*

*Moderation: Françoise Greve (Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.)*

##### **Moderation: Welcher Handlungsbedarf besteht auf bundesdeutscher Ebene?**

*Krappmann:* Es gibt leider noch keinen Durchbruch nach Rücknahme des Vorbehaltes. Man muss zur Kenntnis nehmen, dass es noch nicht ein europäisches oder weltweites Problem ist, mit dem alle Regierungen zu tun haben.

##### **Moderation: Was muss aus Ihrer Sicht schnell und dringend in Verbindung mit dem Gesetzesentwurf auf Bundesebene erfolgen?**

*Riedelsheimer:* Der nächste große Schritt wäre die Frage, ob das Kindeswohl nicht im Aufenthaltsrecht angesiedelt werden kann, dies würde eine ernsthafte Auseinandersetzung der Ausländerbehörde mit dem Kindeswohl erzwingen. Die Ausländerbehörde müsste sich dadurch mit dem Kindeswohl auseinandersetzen und kann es nicht übergehen bzw. kann nicht sagen, dass es nichts damit zu tun hat.

##### **Moderation: Was wären Schlussfolgerungen für die Bundesebene?**

*Fritzsche:* Wenn wir wüssten was passieren muss, wäre es schon passiert. Die Frage ist kaum zu beantworten, daher sollte sie von der Bundesebene auf die Gesellschaftsebene verschoben werden. Was muss auf der gesellschaftlichen Ebene passieren?

Der Generalverdacht („die wollen uns nur auf der Tasche liegen“, „Ihnen geht es nicht so schlecht“), das Denken und die Wahrnehmung in Bezug auf Flüchtlinge und UMF muss bereinigt werden. Weiter ist zu klären, von wo der Druck zur Veränderung kommen muss? Alleine aus Politik? Innen und Außendruck?

##### **Moderation: Wo finden Sie sich auf der Praxisebene wieder?**

*Weide:* Als einen wichtigen Aspekt herausgenommen, das Verfahren der Altersfestsetzung.

Hiermit wird dem Jugendlichen eine Perspektive genommen oder geschenkt. Es wird dort entschieden, ob der Jugendliche unter den Schutz der KRK fällt oder nicht, hier wird über die Perspektive des jungen Menschen entschieden. Daher ist die Entwicklung eines professionellen, qualifizierten, allgemeingültigem Verfahrens notwendig und muss gefordert werden. Damit das „In the best Interest of the Child“ gewahrt wird.

##### **Moderation: Zusammenführend heißt das?**

*Bartnig:* Die Altersfeststellung ist die Schnittstelle, an der der Zukunftsschalter gelegt wird, die Weichen gestellt werden. Diese Entscheidung rückgängig zu machen, ist kaum möglich. Auch durch die medizinische Altersfeststellung ist es nicht zu 100% möglich, das Alter festzustellen. Wichtige Punkte, wie zum Beispiel die Reife des jeweiligen Menschen, werden dort nicht mit einbezogen.

Die in Augenscheinnahme wird vom Jugendamt durchgeführt und liegt in der Hand eines einzelnen Mitarbeiters, der in einem Interessenkonflikt steht.

##### **Moderation: Was passiert wenn man 18 Jahre wird?**

*Krappmann:* Wird in einem anderen Bereich genauso so scharf reguliert? Eigentlich nicht, junge Menschen bekommen in den meisten Bereichen eine zweite Chance. Positive Perspektiven müssten für diese jungen Menschen aufgebaut werden, die dann über den 18. Geburtstag hinausgehen können. Es sollte lieber mit einem 15 oder 16 Jährigen geklärt werden, was seine Lebensaussicht in diesem Land ist und welche Perspektiven der junge Mensch hat. Vor dem 18. Geburtstag muss geklärt werden: „wo der Boden ist, auf dem du hier im Land stehen kannst“.

*Riedelsheimer:* Der Mensch selbst muss in den Mittelpunkt gestellt werden, nicht der Flüchtlingsbegriff. Außerdem wird es nicht möglich sein, völlig vom Alter weg zu kommen, denn für bestimmte Punkte ist das Alter in Deutschland notwendig. Der Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen ist in den Mittelpunkt zu stellen. Das Clearingverfahren muss von Fachpersonal geführt werden.

*Fritzsche:* UMF könnten einen Beitrag für Sachsen-Anhalt leisten. Wenn man von diesem Bedarf ausgehen kann, gäbe es kein Problem.

**Weide:** Mit 18 Jahren fallen die Jugendlichen, die mit 14, 15 oder 16 Jahren in eine Jugendhilfeeinrichtung gekommen sind aus diesem gesichertem System raus. Über viele Jahre wird in diese Jugendlichen Geld „investiert“ und dann gehen sie in eine GU, in der die pädagogische Arbeit und die aufgebauten Zukunftschancen wieder zunichte gemacht werden.

**Moderation:** *Ein gesicherter Aufenthalt ermöglicht eine Lebensperspektive, dies zieht Forderungen nach Veränderungen im Bleiberecht und Asylrecht.*

**Was muss die Politik in diesem rechtlichen Rahmen tun, damit die Jugendlichen nicht mit 18 in die Duldung fallen?**

**Bartrig:** In den Niederlanden gibt es die Regelung, dass wenn ein UMF eine bestimmte Zeit dort ist, dieser auch eine Chance bekommt. Hier in Deutschland fehlt diese Chance, es kann keine Chance angeboten werden. Jeder, ob er diese nutzt oder nicht, sollte eine Chance bekommen.

Es ist schwierig für den Vormund, in der meist kurzen Vormundschaft etwas zu erreichen. Was kann in der Zeit überhaupt erreicht werden? Was wurde am Ende der Vormundschaft erreicht? Meist wenig, aber die Chance hierzubleiben, braucht Zeit und entwickelt sich erst über die Jahre. Es ist nicht möglich, den Mündeln zu sagen: „Du brauchst dir keine Sorgen machen, du kannst hier bleiben“. Für den Aufenthalt in Deutschland muss gearbeitet werden, Schule und gute Integration.

Eine Zukunftsplanung zu machen und Perspektiven zu schaffen ohne sichere Zukunft in Deutschland ist schwer und kaum möglich, dies führt zu einer sehr unbefriedigenden Arbeit.

**Weide:** Der Aufenthalt nach §25a Aufenthaltsgesetz ermöglicht, dass junge Menschen, die bis zum 15. Lebensjahr nach Deutschland gekommen sind, eine bessere Chance auf Bleiberecht haben. Hier werden jedoch 70% herausgefiltert, die diesen Erlass nicht in Anspruch nehmen können, da der Altersdurchschnitt der nach Sachsen-Anhalt kommenden UMF meist höher ist, in der Regel zwischen 16 und 17 Jahre. Daher ist Aufenthalt eher hinfällig bzw. nur eine Alibi-Entscheidung.

**Riedelsheimer:** Die Menschenrechte müssen umgesetzt werden. Zur Zeit lassen wir die jungen Leute da (in Deutschland) und geben ihnen keine Chance.

**Krappmann:** Es geht in die Richtung, dass Entscheidungen so früh wie möglich getroffen werden müssen, damit der Druck auf den 18. Geburtstag nicht so hoch wird. Daher muss es eine Perspektiven eröffnende Entscheidung geben.

Gibt es nicht politisch relevante Fragen, mit denen das Thema des Bleiberechts verbunden werden kann? Demografischer Wandel und Arbeitsmarkt?

**Fritzsche:** Es ist schwierig, Menschenrechte mit ökonomischen Rationalität zu verbinden. Menschenrechte sind auch dann einzuhalten, wenn sie sich nicht rechnen lassen. Stärker wiegt die Kraft der Moral, deshalb liegt eine Verantwortung auch in der Zivilgesellschaft. Deshalb muss es für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Monitoringstelle geben. Das ist eine wichtige Forderung. Zweitens sollte ein Arbeitskreis als Gremium von verschiedenen Akteuren in diesem Bereich gebildet werden, die in einem regen Austausch stehen.

(Gesprächsprotokoll, Maya Niemeyer)

## 5. Vorträge

### Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Sport

Christa Dieckmann

Referatsleiterin Innenministerium, Referat 42 (Staatsangehörigkeit, Personenstand, Meldewesen, Recht der Vertriebenen, Ausländer und Integration)



#### 1. Einführung

Die Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und Migranten ist für die aufnehmenden Länder, ihren Ausländer- und Migrationsbehörden und sozialen Einrichtungen seit vielen Jahren eine Herausforderung.

Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte hier Zuflucht suchen, benötigen mehr Hilfe und Betreuung als erwachsene Migranten. Die betroffenen Behörden müssen eine kind- bzw. jugendgerechte Behandlung sicherstellen, und besonders sorgfältig und einfühlsam vorgehen.

In Deutschland, wie in anderen aufnehmenden Ländern auch, erweist sich der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in der Praxis oft als ein schwieriges Abwägen zwischen dem staatlichen Interesse an einer steuer- und kontrollierbaren Zuwanderung und der wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften auf der einen Seite und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und dem „Wohl des Kindes“, dass bei allem staatlichen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen als Maßstab der Entscheidungsfindung zu dienen hat, auf der anderen Seite. Die Handlungen der Politik und ausführenden Behörden, werden deshalb aufmerksam beobachtet und immer wieder in Frage gestellt.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf eine Besonderheit des deutschen Rechts im Vergleich zu

den anderen europäischen Staaten.

Der Begriff unbegleitete Minderjährige betrifft Personen unter 18 Jahren, die von beiden Elternteilen getrennt sind und von keinem berechtigten Erwachsenen betreut werden. Unbegleitete Minderjährige, gelten jedoch nicht erst ab 18 Jahren sondern gemäß § 12 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 80 Abs. 1 AufenthG bereits mit dem vollendeten 16. Lebensjahr als verfahrens- bzw. handlungsfähig. Dies bedeutet, dass 16- und 17-jährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahrensfragen auch ohne Vormund rechtlich wirksame Handlungen vornehmen können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in vier internationalen Abkommen verpflichtet, den Schutz der unbegleiteten Minderjährigen zu garantieren:

- die Genfer Flüchtlingskonvention
- das Haager Minderjährigenschutzabkommen
- die UN-Kinderrechtskonvention und
- die Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997<sup>1</sup>

In der Kritik stand vor allem der von der Bundesregierung am 6. Juli 1992 abgegebene Vorbehalt hinsichtlich der UN-Kinderrechtskonvention, der im Jahr 2011 zurückgenommen wurde. Sachsen-Anhalt hatte sich übrigens immer wieder für die Rücknahme der Zusatzklärung ausgesprochen. Unabhängig davon waren und sind bei allen Maßnahmen und Entscheidungen die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Entschließung des Rates betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (Festlegung gemeinsamer Standards für den Bereich der Einreise, des Aufenthalts einschließlich Fragen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung, des Asylverfahrens und der Rückführung).

tigen und das Kindeswohl zu gewährleisten. Dieser Grundsatz gilt auch für das gesamte ausländerrechtliche Handeln. Das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht entspricht diesen Anforderungen, die Rücknahme der Zusatzklärung zur UN-Kinderrechtskonvention hat hieran auch nichts geändert.

## **2. Zur Situation der unbegleiteten Minderjährigen in Sachsen-Anhalt**

### **2.1 Gründe für die Einreise unbegleiteter Minderjähriger und Größenordnung**

Unbegleitete Minderjährige kommen nach Deutschland und auch nach Sachsen-Anhalt, weil sie vor Kriegshandlungen, Menschenrechtsverletzungen oder wirtschaftliche Not fliehen und Schutz oder auch bessere Lebensumstände suchen. Manche verlieren aufgrund von Kriegen ihre Angehörigen, andere werden auf der Flucht von ihren Eltern getrennt. Daneben kommt es vor, dass Minderjährige von ihren Eltern nach Europa geschickt werden, weil erwartet wird, dass die Kinder dort sicherer leben, sich eine Ausbildung verschaffen oder arbeiten und durch Rücküberweisungen zum Lebensunterhalt der Familie beitragen können.

Die Zugangszahlen von unbegleiteten Minderjährigen, die nach eigenen Angaben beim Eintreffen in Sachsen-Anhalt minderjährig waren, sind in den letzten drei Jahren kontinuierlich gestiegen.

Waren es im Jahr 2010 noch 42 unbegleitete Minderjährige, kamen im Jahr 2011 bereits 60 und im Jahr 2012 insgesamt 129 unbegleitete Minderjährige in Sachsen-Anhalt an.

An den Zahlen ist zu erkennen, dass gerade im Jahr 2012 ein deutlicher Anstieg festzustellen ist. Da sich die Zahl der Asylantragsteller im letzten Jahr deutlich erhöht hat liegt es nahe, dass sich dieser Trend generell auch auf die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen ausgewirkt hat.

Dennoch sehe ich in den erhöhten Zugangszahlen für Sachsen-Anhalt keine durchgreifend neue Herausforderung.

Sachsen-Anhalt gehört nicht zu den wesentlichen Zielorten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Das sind vielmehr Hamburg, Berlin, Frankfurt am Main und München.

Dies lässt sich teils auf die geografische Lage dieser Städte, teils auf nahe gelegene internationale Flughäfen, teils auch auf ihre Eigenschaft als Großstädte zurückführen. Viele junge Flüchtlinge haben in diesen Großstädten Kontakte, Ansprechpartner oder Adressen, die sie von Verwandten, Bekannten oder anderen Flüchtlingen erhalten haben. Eher als in Kleinstädten oder ländlich geprägten Regionen gibt es dort ausländische „Communities“, an deren Netzwerke neu eingereiste Flüchtlinge anknüpfen können. So hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits im Jahre 2009 festgestellt, dass unbegleitete Minderjährige aus Vietnam besonders oft nach Berlin kommen, irakische Minderjährige hingegen häufig nach München gehen. Auch erhoffen sich viele unbegleitete Minderjährige vor allem in Großstädten bessere Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten als in ländlichen Regionen.

### **2.2 Einreise, Erstaufnahme, Altersfeststellung, Verteilung und Clearingverfahren**

Die Abläufe und Verfahren, die bei der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen zur Anwendung kommen, sind in Sachsen-Anhalt in einem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Sozialministeriums<sup>2</sup> geregelt. Im Folgenden möchte ich das Aufnahmeverfahren und die gängigsten aufenthaltsrechtlichen Praktiken kurz beschreiben.

#### **2.2.1 Einreise in das Bundesgebiet**

Minderjährige Drittstaatsangehörige benötigen – ebenso wie Erwachsene – für ihre Einreise in die Bundesrepublik grundsätzlich einen Reisepass und ggf. ein Visum. Letzteres muss bei einer deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden. Unbegleitete Minderjährige haben jedoch oft keine Möglichkeit, ein Visum zu beantragen. In vielen Herkunftsländern gibt es aufgrund von Krisen oder Kriegshandlungen keine funktionierende Verwaltung und die Botschaften möglicher Zufluchtsländer sind nicht immer erreichbar bzw. zugänglich. Als weiteres Problem kommt hinzu, dass Minderjährige aufgrund ihres Alters und ihrer besonderen Situation die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums (etwa Familienzusammenführung, Studium oder Arbeit) in der Regel nicht erfüllen. Die Einreise in die Bundesrepublik erfolgt deshalb meistens irregulär, entweder auf dem Luftweg oder über den Land- oder Seeweg.

#### **2.2.2 Erstaufnahme, Altersfeststellung, Verteilung**

Die meisten der in Sachsen-Anhalt ankommenden unbegleiteten Minderjährigen werden in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) in Halberstadt aufgenommen. So wurden von den insgesamt 129 im Jahr 2012 angekommenen unbegleiteten Minderjährigen 119 in der ZAST registriert, nur 10 unbegleitete Minderjährige kamen direkt in Landkreisen an und haben sich beim Jugendamt oder einer Ausländerbehörde gemeldet.

Der Erstkontakt mit dem unbegleiteten Minderjährigen findet regelmäßig unter Beteiligung eines Dolmetschers durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Harz statt. Dazu gehört es zumeist auch, eine Altersbestimmung durchzuführen.

Diese erfolgt in der Regel durch Altersschätzung nach Inaugenscheinnahme durch fachkundiges und hierfür qualifiziertes Personal des Jugendamtes. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden zugleich darauf hingewiesen, dass sie ihre Angaben durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen können. Ärztliche Untersuchungen erfolgen nur auf freiwilliger Basis. Eine Altersbestimmung anhand von Röntgenaufnahmen, etwa des Handwurzelknochens oder der Zähne, erfolgen in Sachsen-Anhalt nicht.

Der unbegleitete minderjährige Flüchtling wird ausländerrechtlich von der örtlich zuständigen Behörde betreut, in deren Bezirk er sich vor Beginn der Inobhutnahme aufhält. Diese Ausländerbehörde registriert den unbegleiteten Minderjährigen auch im Ausländerzentralregister. Ein unbegleiteter Minderjähriger, der direkt in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt erscheint, wird dort unmittelbar registriert. Im Anschluss daran erfolgt die landesinterne Verteilung nach § 50 AsylVfG bzw. § 15a AufenthG. Die Verteilung erfolgt in der Regel in den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem der Minderjährige sich tatsächlich aufhält oder im Anschluss an ein Clearingverfahren untergebracht werden soll. Die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen soll dabei in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgen. In der Zentralen Anlaufstelle steht für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ein von den übrigen Wohnbereichen getrennter Raum im separat gelegenen Wachgebäude zur Verfügung. Unbegleitete Minderjährige werden hier jedoch nur kurzfristig untergebracht, zum Beispiel wenn sie zu ungünstigen Zeiten (etwa nachts) in der ZAST eintreffen und nicht unverzüglich in eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung verbracht werden können.

<sup>2</sup> Unbegleitete ausländische Minderjährige in Sachsen-Anhalt, Gem. RdErl. des MI und MS vom 14.8.2009 – 42.3-48004/45-51491 (MBl. LSA S. 579)

In Sachsen-Anhalt wurde in dem schon erwähnten Gemeinsamen Runderlass des MI und MS festgelegt, dass sich die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber, die Ausländerbehörden und die Jugendämter gegenseitig über das Eintreffen eines unbegleiteten Minderjährigen unterrichten. Dadurch wird gewährleistet, dass die beschriebenen Maßnahmen unverzüglich durch die zuständigen Stellen eingeleitet werden können.

### 2.2.3 Clearingverfahren

In Sachsen-Anhalt steht für die vorläufige Unterbringung und qualifizierte Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Clearingstelle in Magdeburg als Inobhutnahmeeinrichtung im Sinne des § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung, die bereits langjährige Erfahrung mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat und hierauf spezialisiert ist. Im Clearingverfahren sollen die individuellen Lebens- und Fluchtumstände des unbegleiteten Minderjährigen geklärt werden, um über die weitere Vorgehensweise in ausländer-, asylverfahrens- und jugendhilferechtlicher Hinsicht entscheiden zu können. Zu den Maßnahmen des Clearings gehören insbesondere:

- Versuch der Kontaktaufnahme zu Eltern und/oder Verwandten im Heimatland,
- Versuch der Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen und Bekannten in Deutschland,
- Versuch einer Klärung der Umstände und Motive für die Einreise,
- Vorbereitungen zur Klärung des ausländerrechtlichen Status,
- Vorbereitungen für die Asylantragstellung,
- Beratung über mögliche Rückkehrhilfen und Vorbereitung auf eine Rückführung in das Heimatland oder Weiterleitung an aufnahmebereiten Personen in Deutschland oder in Drittstaaten,
- Vorbereitung und Einleitung geeigneter Hilfen und weiterführender Betreuungsmaßnahmen

nach dem Jugendhilferecht,  
• Unterstützung des Jugendamtes  
Aufnahme finden in der Clearingstelle übrigens sowohl unbegleitete Minderjährige, die in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt ankommen, als auch diejenigen, die durch die örtlichen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Obhut genommen werden.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich an dieser Stelle, dass wir in Sachsen-Anhalt mit „refugium e. V.“ einen auf die Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge spezialisierten Verein mit sehr engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben, der über eine Erlaubnis des Landesjugendamtes verfügt und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige überregional führt.

### 2.3 Asylverfahren und aufenthaltsrechtliches Verfahren

Hinsichtlich der Aufnahme und des aufenthaltsrechtlichen Status von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss unterschieden werden zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Asyl beantragen und solchen, die dies nicht tun. Während eine Asylantragstellung früher als der einzige Weg galt, ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (für die Dauer des Asylverfahrens) zu bekommen, raten soziale Dienste und Nichtregierungsorganisationen heute mitunter von einer Asylantragstellung ab, da es Minderjährigen oft schwer fällt, Asylgründe geltend zu machen bzw. nachvollziehbar vorzutragen zu können.

Auch das BAMF geht im Sinne des Kindeswohls davon aus, dass es in vielen Fällen sinnvoll sein kann, Minderjährigen die belastende Situation eines möglicherweise erfolglosen Asylverfahrens zu ersparen. Auch ohne Asylantrag können Minderjährige versuchen, Abschiebungsverbote geltend zu machen um so – zumindest vorübergehend – in Deutsch-

land bleiben zu können. In diesem Fall ist aber nicht das Bundesamt, sondern die jeweilige Ausländerbehörde zuständig. Mitunter stellen die Ausländerbehörden unbegleiteten Minderjährigen eine Duldung aus, bis im Rahmen des Clearingverfahrens entschieden wird, ob ein Asylantrag gestellt oder Abschiebungsschutz bei der Ausländerbehörde beantragt wird.

Minderjährige unter 16 Jahren können Verfahrenshandlungen nicht selbstständig durchführen. Diese Minderjährigen sind in allen Handlungen durch ihre Vormünder zu vertreten. Uns ist es aber auch sehr wichtig, dass möglichst alle unbegleiteten Minderjährigen, also auch die 16- und 17-jährigen Jugendlichen in ihren Verfahren durch ihre Vormünder beraten und begleitet werden. Vielfach wurde in der Vergangenheit kritisiert, dass die Jugendlichen oftmals bereits einen Asylantrag gestellt hatten und das Verfahren bereits abgeschlossen war, noch bevor durch das Familiengericht ein Vormund bestellt wurde. Dazu möchte ich anmerken, dass wir keine Bedenken haben, dass – wenn die Vormundschaft z. B. auf „refugium“ übertragen werden soll – der Vormundschaftsverein bereits vor der Übertragung der Vormundschaft den Jugendlichen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten begleitet. Das Jugendamt muss dem natürlich zustimmen.

### 2.4 Aufenthaltsbeendigung

Im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Handlungsmöglichkeiten muss auch das Thema der Aufenthaltsbeendigung angesprochen werden. Zwar hat Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren keine Abschiebungen von UMF vorgenommen. Dennoch will ich auf einschlägigen Regelungen, hinweisen :

Zunächst obliegt es dem zuständigen Jugendamt, die für die Rückführung des unbegleiteten Minderjährigen in sein Herkunftsland unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen vorzunehmen. Dies

gilt für alle unbegleiteten Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit, also auch für 16- und 17-jährige Jugendliche. Die Rückführung des unbegleiteten Minderjährigen darf nur veranlasst werden, wenn eine Bescheinigung über die Beteiligung des Vormunds und des Jugendamtes vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass eine notwendige Betreuung während der Reise und die Abholung am Ankunftsort im Zielstaat sichergestellt sind. Auch muss im Heimatland eine angemessene Betreuung des Minderjährigen gewährleistet sein (durch die Familie oder staatl. Unterstützung). Ist dies nicht der Fall, darf keine Rückführung des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen.

Insoweit sind Rückführungen nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

### 3. Verbesserungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Am 7. November 2008 fand hier, an gleicher Stelle, ein landesweiter Fachtag statt der unter dem Titel stand: „Mit 15 hat man noch Träume – mit 16 das Asylverfahren“. Aus diesem Fachtag heraus wurde ein Katalog mit Maßnahmen erarbeitet, die zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland und auch in Sachsen-Anhalt beitragen sollen. Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz auf einige wesentliche Punkte bzw. Veränderungen hinweisen.

- Das Land hat sich für die Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention ausgesprochen und die Vorbehalte wurden zwischenzeitlich zurückgenommen.
- Der gemeinsame Runderlass des MI und MS zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen wurde 2009 neu gefasst
- Im Bedarfsfall erfolgt eine Unterstützung des Jugendamtes bei der Altersfeststellung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der ZAST, in Zweifelsfällen ist von Minderjährigkeit auszugehen

- Begleitung bei verfahrensrechtlichen Handlungen des – z.B. Vormundschaftsvereinsrefugium e.V. – auch vor Vormundschaftsentscheidung des Familiengerichts
- Gemeinsame Erarbeitung einer Handreichung zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für Jugendämter und Ausländerbehörden.

Flüchtlingen auch bei den Behörden in Sachsen-Anhalt in guten Händen ist. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen tendenziell verbessert haben. So besteht seit dem 01. Juli 2011 die Regelung des § 25 a AufenthG, wonach gut integrierten jungen Menschen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Ferner sind in diesem Zusammenhang die seit dem 1. Januar 2009 geltende Bestimmung des § 18a AufenthG (AE für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung) zu nennen sowie auf die Möglichkeit nach § 10 Abs. 2 BeschwerfV, wonach geduldeten Ausländern die Zustimmung zur Berufsausbildung ohne Vorrangprüfung erteilt werden kann, hinzuweisen.

Auch auf EU-Ebene zeichnen sich Veränderungen ab. So werden gegenwärtig zur Vervollständigung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems insgesamt 9 Rechtsakte (z. B. Asylverfahrensrichtlinie ...) verhandelt. Im Sommer sollen die Ergebnisse feststehen. Auch hieraus können sich nochmals Veränderungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ergeben.

#### 4. Abschluss

Asyl- und ausländerrechtliche Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterliegen hohen Anforderungen und stehen oftmals im Blickpunkt von Politik und Öffentlichkeit.

Nicht immer verlaufen die Verfahren spannungsfrei. Dennoch meine ich, dass die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen

## Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten aus der Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales

*Christa Navky-Lambert*

*Referentin im Ministerium für Arbeit und Soziales, Referat 43 (Kinder und Hilfen zur Erziehung/Koordinatorin des Beirats UMF)*



### Einführung:

Zu der gesamten Thematik der UMF aus der Sicht des Bundes haben Sie an diesem Vormittag schon einiges gehört.

Meine Aufgabe besteht vor allem darin, Ihnen die Inhalte des Abschnitts II des Runderlasses „Erstversorgung, Clearingverfahren und Unterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen“ näher zu bringen.

Zunächst aber einige Worte zu den Kosten, die durch die Aufnahme eines UMF entstehen. Ich möchte sie in dieser Veranstaltung über die zu erwartende Änderung im Bereich des 8. Sozialgesetzbuches und hier insbesondere des -§89 SGB VIII informieren.

### Kostenerstattung der UMF Änderung der §§89d, 89 h SGB VIII

Falls ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in einer Einrichtung oder auch in einer Pflegefamilie untergebracht ist, steht auch die Frage der Kosten der Unterbringung im Raum. Diese für die Jugendämter sehr wichtige Frage ist im SGB VIII selbst, nämlich im § 89 d SGB VIII angesprochen sowie im 5. Abschnitt des Runderlasses.

### Kostenregelung nach geltendem Recht:

Nach dem derzeit geltenden Recht erfolgt der Belastungsausgleich durch die Zuweisung von Fällen durch das Bundesverwaltungsamt an die Länder, die im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl weniger Erstattungen zu leisten haben als andere. Es handelt sich bei dem Ausgleich um reine Zahlfälle, die UMF verbleiben an dem Ort, der ihnen ausländerrechtlich zugewiesen worden ist. Falls Jugendhilfeleistungen not-

wendig sind, bleibt inhalt-

lich das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich der Jugendliche aufhält. Das zuständige Jugendamt hat aufgrund der Kostenentscheidung des Bundesverwaltungsamtes einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem dort benannten überörtlichen Träger. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Bearbeitung der zugewiesenen Zahlfälle durch das Landesjugendamt

Im Rahmen einer Veränderung verschiedener Regelungen im Achten Sozialgesetzbuches war es auch beabsichtigt, die Kostenregelung im Bereich der UMF zu reformieren. Diese beabsichtigten Veränderungen konnten aber nicht durchgesetzt werden, so dass es vorläufig bei der bisherigen geschilderten Kostenregelung bleibt.

### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Aspekte des Bundesverbandes), Begriffsbestimmung nach Abschnitt I, Nr. 1 des Runderlasses.

Nach der Begriffsbestimmung des Erlasses ist ein unbegleiteter Minderjähriger ein ausländisches Kind (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) und ein ausländischer Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), wenn es oder er

- ohne Begleitung eines nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland einreist und so lange es oder er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet;
- ohne Begleitung in Deutschland nach der Einreise zurückgelassen wird.

Diese Formulierung zeigt, dass es sich um Kinder handelt, die in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen und dort zurückgelassen werden.

Doch was verbirgt sich hinter dieser so behördlich formulierten Personengruppe.

Es handelt sich zunächst und vor allem um Kinder und Jugendliche, die, zu der Tatsache, dass sie sich genau wie ihre in Deutschland lebenden Altersgenossen schon vom Alter her in einer schwierigen Lebensphase bewegen, sich zudem in einer besonders sensiblen Lebenslage befinden. Diese Kinder und Jugendlichen sind enturzelt, ihre Lebensentwürfe sind zerstört, ihre Familien zerrissen und ihre Perspektive in Deutschland ungewiss.

Der 14. Kinder und Jugendbericht der Bundesrepublik fordert beispielsweise, dass alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen ein Recht auf umfassende Teilhabe und ungehinderten Zugang zu den sozialen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen der Gesellschaft haben sollen, um individuelle Lebenschancen für junge Menschen zu eröffnen. Dies wird in dem Bericht als eine der Hauptaufgaben der öffentlichen Hand angesehen. Diese Forderung gilt, soweit ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch für die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Dies findet auch seinen Niederschlag in dem 8. Sozialgesetzbuch und zwar in § 86 Absatz 7 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift haben Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gegeben sind, also im Regelfall nach einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, ein Hilfebedarf besteht. Noch eine Anmerkung zum ersten Abschnitt des Runderlasses.

Im Abschnitt I wurden auch auf Anregung des damaligen Vertreters des Innenministeriums, Herrn Fuchs, die Bestimmungen mit dem entsprechenden Wortlaut aufgenommen, die die rechtliche Situation der UMF völkerrechtlich und bundesrechtlich beschreiben. Dies war aus der Sicht der Teilnehmer der Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Erlasses von 2006 notwendig und nützlich, um die rechtlichen Grundlagen zum Handeln der Jugendämter, die in der täglichen Arbeit nicht unbedingt zum täglichen Brot gehören, einmal im Zusammenhang darzustellen.

### **Darstellung des 2. Abschnittes des Runderlasses, Erstversorgung, Clearingverfahren und Unterbringung**

§ 42 SGB VIII ist zunächst unsere Hauptrechtsgrundlage für die in diesem Abschnitt dargestellten Verfahrensweisen der Jugendämter hinsichtlich der UMF.

Nach der Vorschrift des § 42 SGB VIII, sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personen- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Der 2. Abschnitt des Runderlasses befasst sich insbesondere entsprechend der rechtlichen Verpflichtungen

- mit der Gewährleistungspflicht des Jugendamtes,
- der Beschreibung der Inobhutnahme, der Clearingstelle und ihren Aufgaben,
- der gesundheitlichen Erstversorgung der UMF
- der rechtlichen Vertretung der UMF,
- der Aufenthaltsdauer und Beendigung des Clearingverfahrens .

### **Inobhutnahme, Clearingverfahren:**

In Ziffer 2 und 3 des 2. Abschnittes des Runderlasses ist die Gewährleistungspflicht und die Inobhutnahme bei der Unterbringung eines unbegleiteten Minderjährigen beschrieben, wobei auf die rechtliche Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 79 Absatz 2 SGB VIII hingewiesen wird.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kommunen aber auch das Land, sollen nach dieser Vorschrift gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen.

Dieser Verpflichtung ist das Land dadurch nachgekommen, dass es gelungen ist, die Caritas davon zu überzeugen, eine Clearingstelle für die UMF zu errichten und zu betreiben. Mit der Errichtung der Clearingstelle ist es gelungen, eine Jugendhilfeeinrichtung zu etablieren, die sich speziell dieser Personengruppe widmet und die dafür notwendigen Fachleute zur Verfügung stellt. Damit ist entsprechend den Vorgaben der zuvor zitierten Vorschrift des SGB VIII eine geeignete Einrichtung vorhanden, um die dem öffentlichen Träger zugewiesene Aufgabe für diese Kinder und Jugendlichen zu erfüllen.

Hierbei möchte ich betonen, dass eine Clearingstelle, wie in Sachsen-Anhalt für diese Personengruppe bundesweit keineswegs selbstverständlich im Jugendhilfebereich ist. Nach meinem Recherchen existieren bundesweit Einrichtungen, die auch UMF aufnehmen, zum Beispiel im betreuten Wohnen und die sich hinsichtlich dieser Wohnform auch auf diese Personengruppe spezialisiert haben. In Hamburg gibt es beispielsweise Einrichtungen, die nur UMF aufnehmen, eine Notwendigkeit, die sich aufgrund der Lage von Hamburg nunmal so ergeben hat. Eine Clearingstelle wie in

Sachsen-Anhalt, derzeit vorhalten wird, ist in anderen Bundesländern nicht vorhanden. Auch ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Anzahl der UMF in den letzten Jahren stark angestiegen ist. In Sachsen-Anhalt hat sich dies zum einen dadurch gezeigt, dass die Clearingstelle besser ausgelastet ist., als dies vor einigen Jahren der Fall war. Zum anderen sind die Zahlungen, die Sachsen-Anhalt an das Bundesverwaltungsamt zu leisten hatte und hat in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen.

Mit der Installierung der Clearingstelle hat die öffentliche Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt also eine Vorbildfunktion übernommen. Wir können uns als Land Sachsen-Anhalt also mit unseren Bemühungen für diese, wenn auch kleine Personengruppe sehen lassen. Das Land erfüllt mit der Bereitstellung der Clearingstelle und ihrem Leistungsangebot für die Kinder und Jugendlichen auch eine der Hauptforderungen des Bundesverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. Den Verband fordert seit langem die Durchführung eines fachlich fundierten Clearingverfahrens, um die Situation der Minderjährigen umfassend zu klären. In Sachsen-Anhalt kann diese Forderung zum Wohle der betroffenen Kinder erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass es keine rechtliche Verpflichtung der betroffenen Jugendämter gibt, die Clearingstelle in Anspruch zu nehmen. Da das fachliche Angebot so jedoch von anderen Einrichtungen nicht vorgehalten werden kann, ist die Inanspruchnahme aus fachlicher Sicht im Interesse der Kinder und Jugendlichen sehr zu empfehlen. Die Clearingstelle, die 1996 ins Leben gerufen wurde, ist hierbei die landesweit einzige Einrichtung, die sich nur um diese Personengruppe in einem speziellen Clearingverfahren kümmert. Sie wurde in der Landes-



hauptstadt angesiedelt, um den in diesem Bereich besonders belasteten Jugendämtern Magdeburg und Halberstadt eine zentral gelegene Einrichtung anzubieten.

Falls ein Jugendlicher durch das betroffene Jugendamt in die Clearingstelle eingewiesen wird, erfolgt das Clearingverfahren, d.h. im Clearingverfahren sind die individuellen Lebens- und Fluchtumstände zu klären, um über die weitere Verfahrensweise in ausländer-, asyl-, verfahrens- und jugendhilferechtlicher Sicht entscheiden zu können. Hierbei geht es insbesondere auch um den Versuch einer Kontaktaufnahme zu den Eltern im Heimatland oder zu Verwandten, Familienangehörigen in der Bundesrepublik, um gegebenenfalls die Jugendämter diesen Verwandten zuzuführen oder eine Rückreise zu ermöglichen. Es geht auch um die Vorbereitung geeigneter Hilfen. Noch während des Clearingverfahrens und auch nach Abschluss dieses Verfahrens geht es um die Unterstützung der Jugendämter bei der Suche nach geeigneten Vormündern, Pflegern oder Unterbringungsmöglichkeiten. Da das Clearingverfahren nach einem Zeitraum von drei Monaten beendet sein soll, besteht die Arbeit vor allem darin, die Perspektive der Kinder sehr schnell zu klären, um die dann verbleibende Zeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen optimal zu nutzen

#### **Rechtliche Vertretung der UMF:**

Die rechtliche Vertretung für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling liegt beim zuständigen

Jugendamt. Diese Vertretung ist in Ziffer 5.2 des zweiten Abschnittes des Erlasses nochmals gesondert geregelt. Dem Jugendamt obliegt es auch einen Vormund zu bestellen oder selbst als Vormund für das Kind oder den Jugendlichen tätig zu werden.

Auch hier hat sich das Land für diese Personengruppe besonders engagiert und gezeigt, dass ihm das Wohl dieser Kinder ganz besonders am Herzen liegt. Dies erfolgte durch die Initiative des Landes zur Gründung und Förderung des Vereins refugium e.V., der die Vormundschaften für die UMF führt und durch Herrn Bartnig auch das notwendige Fachwissen und die langjährige Erfahrung mitbringt, um die Mündel bestmöglich zu betreuen.

Der Vormundschaftsverein wurde entsprechend dem Haager Minderjährigenschutzabkommen und der Richtlinie des UNHCR vom 06.07.1997/1998/99 insbesondere wegen einer unabhängigen rechtlichen Vertretung gegründet. Dieser Verein ist nur mit einer Landesförderung, immerhin circa 40.000 Euro jährlich, führbar. Dieser Verein ist überregional tätig und wird hauptamtlich, ich habe es bereits erwähnt, durch Herrn Bartnig vertreten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch feststellen, dass dieser Verein eine Entlastung für die Jugendämter darstellt, die ansonsten die Vormundschaft als Amtsvormundschaft zu führen haben. Herr Bartnig wird im Anschluss über

die Aufgaben und seiner Erfahrungen als Vormund seiner ausländischen Mündel noch näher berichten.

#### **Ausblick:**

Als ich diesen Vortrag verfasst habe und mir die Bestimmungen des Runderlasses aus der Sicht der Jugendhilfe angeschaut habe, habe ich mich gefragt, welche Unterschiede gibt es eigentlich in der Betrachtung zu einheimischen Kindern und Jugendlichen, die im speziellen ein Hilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII erhalten. Ich kam zu dem Ergebnis, dass es, abgesehen von den ausländerrechtlichen Besonderheiten eigentlich keine Unterschiede gibt. Für die Kinder und Jugendlichen wird, falls ein Hilfebedarf besteht, das Jugendamt genauso als Dienstleister tätig, wie bei den inländischen Kindern. Es ist auch gut so und wird, wie bereits zuvor erwähnt, vom Kinder- und Jugendhilfegesetz auch so gesehen.

Ich möchte insoweit an die hier anwesenden Jugendämter den Appell richten, die Angebote und Erfahrungen der Clearingstelle zukünftig noch intensiver zu nutzen, um das Optimum an Förderung für diese jungen Menschen zu nutzen.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Navky-Lambert



### **Erfahrungen aus der Praxis – refugium e.V.**

Schwerpunkte und Reflexion des Forderungskatalogs aus der Tagung vom 7.11.2008

*Roland Bartnig*

*Hauptamtlicher Mitarbeiter refugium e.V.*

UN-Kinderrechtskonvention wurde zurückgenommen. Endlich wurde erreicht, was so viele Jahre das große Symbol des gemeinsamen Handelns war, wenn es darum ging, die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verbessern. Doch hat sich seit dem so viel verbessert?

In der Praxis sind positive Veränderungen nur marginal wahrzunehmen. Die Gleichstellung aller Minderjährigen auf dem Bundesgebiet ist in die zur Anwendung kommenden Gesetze und Erlasse noch nicht explizit eingearbeitet worden.

Was sich hingegen verbessert hat, ist die Zusammenarbeit in Netzwerken und Gremien. Die Probleme unserer Mündel werden stärker auch von den Ämtern, im Besonderen von den Ausländerbehörden, wahrgenommen.

Auch die in den Gesetzen enthaltenen Entscheidungsspielräume werden häufiger im positiven Sinne der Betroffenen genutzt.

Was eine grundlegende Verbesserung der Situation schwierig macht, ist die fehlende Verankerung einer formalen Gleichstellung aller Kinder und Jugendlichen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, ohne ihnen jedoch konkret diesen gesetzlichen Anspruch auch rechtsverbindlich anzubieten. Es fehlen klare Gesetze, die Rechte konkret zugestehen und einklagbare Standards sind. Damit sich die Betroffenen nicht wie „Bittsteller“ fühlen müssen.

Der Vormundschaftsverein refugium e.V. blickt nun auf eine 16-jährige Erfahrung in der Wahrnehmung der Personensorge über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zurück.

Ich persönlich bin seit 13 Jahren Mitarbeiter des gemeinnützigen Vereins und seit fünf Jahren Vorstandsmitglied im Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies ermöglicht mir einerseits auf einen Fundus an Erfahrungen zurückgreifen zu können und andererseits Übersicht über einen bundesweiten Austausch und Vergleich zu besitzen.

refugium e.V. hat kürzlich die 200. Vormundschaft über Kinder und Jugendliche aus 36 Herkunftsländern übernommen. Unsere Mündel sind zwischen 2 und 18 Jahren alt. Der Altersdurchschnitt befindet sich bei ca. 15 Jahren. Ein Drittel unserer Mündel sind Mädchen, die auf der Flucht zusätzlichen Gefahren ausgeliefert sind. Eine von uns übernommene Vormundschaft dauert im Durchschnitt 2 Jahre und 8 Monate.

Bis zum heutigen Tage haben sich die Schwerpunkte in der Arbeit nicht grundlegend geändert.

Bereits 2008 fand in Magdeburg ein Fachtag statt, der ebenfalls die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland thematisierte. Der Fachtag trug den Titel:

„Mit 15 hat man noch Träume – mit 16 das Asylverfahren!“ Anlässlich dieser Tagung trugen wir gemeinsam mit anderen Mitgliedern verschiedener Gremien einen Katalog zusammen, der die Schwerpunkte der alltäglichen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufgreift. Ein Blick in diesen Forderungskatalog, welcher unter anderem auch in der damaligen Dokumentation enthalten ist, verdeutlicht schnell, wie aktuell er noch heute ist.

Viel hat sich nach der rechtlichen Gleichstellung von in- und ausländischen Kindern nicht verändert. Die von Fachleuten zusammengetragenen Empfehlungen und Forderungen warten noch immer auf ihre Umsetzung und Beachtung.

Eine Gleichstellung basiert auf der Grundannahme, dass eine Chancengleichheit vorliege. Haben Kinder und Jugendliche aus Deutschland und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diese denn überhaupt?

Zu betrachten wäre auch, dass es sehr verschiedene Startbedingungen gibt. Eine größere Problemlast bei einem geringeren Angebot an Lösungsmöglichkeiten.

Es entsteht zuweilen der Eindruck, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge seien schwach und würden nur nehmen. Am Anfang werden vielfach nur die Barrieren der Sprache und der kulturellen Unterschiede gesehen. Jedoch handelt es sich um junge Menschen voller Ideen, Fähigkeiten und Stärken. Kinder und Jugendliche, die unseren Kindern und Jugendlichen gar nicht so unähnlich sind.

Dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht nur schwach sind und für ihre Situation selbst auch etwas tun möchten, beweisen die Aktivitäten von JOG (Jugendliche ohne Grenzen). Hierbei handelt es sich um einen bundesweiten Zusammenschluss von jugendlichen Flüchtlingen, die selbst für die Rechte aller Flüchtlingskinder eintreten. Ich freue mich sehr, dass an diesem Fachtag auch Vertreterinnen und Vertreter von JOG beteiligt sind.

Die Kinder und Jugendlichen, die das Glück haben als Minderjährige vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen zu werden, bekommen Zugang zu einer gut aufgestellten Palette an Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, wie sie im SGB VIII beschrieben sind.

Schade ist dann, dass mit der Erlangung der Volljährigkeit diese Hilfe oft abrupt endet. Ich möchte nun einige Schwerpunkte benennen, die darlegen, dass das Ziel der Gleichbehandlung aller in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen noch nicht erreicht ist.

1. Die Rechte von Kindern- und Jugendlichen müssen in der Anwendung immer vor dem Ordnungs- und Ausländerrecht stehen. Das ist in der Praxis häufig nicht der Fall und dadurch bedingt, kommt es zu Einschränkungen für ausländische Minderjährige. Hier seien die Rezidenzpflicht und das nur eingeschränkte Ausweisdokument genannt. Ein grundsätzliches Problem ist überhaupt das Anzweifeln der Minderjährigkeit, welches von Behörden, im Besonderen von den Jugendämtern, ausgeht.

Wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihr angegebenes Lebensalter nicht belegen können, dann wird dies in der Praxis nicht selten angezweifelt. In der Folge kommt es dann zur willkürlichen Veränderung des Lebensalters. Die betroffenen Minderjährigen sind dann nicht mehr minderjährig und das Kinder- und Jugendhilferecht muss keine Anwendung mehr finden.

Die Grundlage der „Alterskorrektur“ ist dabei eine „Inaugenscheinnahme“. Das bedeutet, dass eine oder mehrere Personen das Lebensalter einer unbekannt Person aus einem anderen Land und einer anderen Kultur schätzen und sich dabei nur auf die individuellen Erfahrungen und Vermutungen beziehen können.

Es kann bis heute kein Verfahren benannt werden, welches zu einem medizinisch wissenschaftlich relevanten Ergebnis führt. Es bleibt der Fakt, Lebensalter eines lebenden Menschen kann nicht eindeutig ermittelt werden und ist zu dem ein Eingriff in die Menschenrechte.

Neben dem Unrecht, welches hier der älter gemachten Person widerfährt, möchte ich



hiermit auch mein Mitgefühl gegenüber den Jugendamtsmitarbeiter/Innen ausdrücken, von denen dies erwartet wird.

Bestehen berechnete Zweifel an dem angegebenen Lebensalter einer Person, so sollte nach unserer Auffassung nur im Falle der Ausnahme und von mehreren unabhängigen Personen eine Schätzung des Alters erfolgen.

Dies muss in einem rechtlich transparenten und dokumentierten Verfahren erfolgen. Das Recht gegenüber einer minderjährigen Person hat dabei Priorität. Die Rechtsmittel sollten klar erläutert werden und die Alterskorrektur sollte zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal wiederholt werden. In diesem gesamten Prozess muss der betroffenen Person alles verständlich erläutert werden.

Im Falle eines Zweifels sollte immer zu Gunsten der minderjährigen Person entschieden werden.

2. Verbunden mit der Erteilung einer „Aussetzung der Abschiebung – Duldung“ ist das Handeln der betroffenen Person vielfach eingeschränkt.

Zum einen wird das Dokument nicht von jeder Behörde akzeptiert, zum anderen weist es eine nur kurze Gültigkeitsdauer auf und auf dem Deckblatt ist vermerkt, dass die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist. Bei jeder Handlung, die eine Legitimation mit diesem Dokument erfordert, kommt es in

der Regel zu Einschränkungen der persönlichen Rechte.

Eines der eingeschränkten Rechte ist die sogenannte Residenzpflicht. Das bedeutet, dass die Person, die Inhaber dieses Ausweises ist, sich nur innerhalb eines bestimmten Gebietes auf dem Territorium der Bundesrepublik aufhalten darf.

Das unerlaubte Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches stellt eine Straftat dar. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit stellt einen Eingriff in die persönlichen Rechte einer Person dar. Das hat Auswirkungen auf Bildung, Berufstätigkeit, soziale Bindungen, familiäre Beziehungen, die Selbstbestimmung und die gesamte Entwicklung einer heranwachsenden Person. Weiterhin ist in der Regel eine Erwerbstätigkeit erlaubnispflichtig und meistens nicht gestattet.

3. Das Erlernen der deutschen Sprache und eine möglichst schnelle Einschulung ist für unsere Mündel ein sehr wichtiger Aspekt. Die Bildung ist die Basis für eine Zukunftsperspektive.

Gerade junge Menschen benötigen diese. In der Praxis mangelt es derzeit noch an angemessenen Bildungsangeboten. Neben dem anfänglichen Deutschunterricht in der Clearingstelle, fehlen sich daran anschließende angemessene Maßnahmen. Die Kinder und Jugendlichen benötigen spezielle Angebote des Deutschunterrichts und ein

Beschulungssystem, welches ihnen auch einen Schulabschluss ermöglicht, der ihrem persönlichen Voraussetzungen entspricht. Dabei wäre es sinnvoll und hilfreich, schulische Angebote nicht nur auf die Zeit der Schulpflicht zu beziehen.

Dem Vormund wird in unserem Staat die Verpflichtung auferlegt, immer im besten Interesse für die anvertraute minderjährige Person zu handeln – so, als sei es das eigene Kind. Unsere Mündel sind voller Erwartungen und haben Fragen an uns. Ist man dem Wohl gegenüber einer minderjährigen Person verpflichtet, ist die Gefahr sehr groß in Erklärungsnot zu geraten. Warum sind so viele Dinge nicht so wie sie sein müssten, obwohl es doch ein Recht darauf gibt. Als Vormund steht man permanent in diesem Spannungsfeld und versucht daraus einen realistischen Arbeitsauftrag abzuleiten. Dabei handelt es sich jedoch um einen Arbeitsauftrag, der sich auch an den gesellschaftlichen Raum und an den Gesetzgeber richtet. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir gemeinsam noch vieles verbessern können. Ich bedanke mich, vor allem auch im Namen unserer Mündel, für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.



## Jugendliche ohne Grenzen (JOG)

Newroz Duman

Bundeskoordinatorin Jugendliche Ohne Grenzen/  
Vorstandsmitglied bei ProAsyl

Jugendliche ohne Grenzen (JoG) ist eine Initiative von geduldeten Flüchtlingen, die von der Abschiebung bedroht waren oder sind. Die Gründung fand im Jahr 2005 statt. Wir jugendliche Flüchtlinge haben selbst die Initiative ergriffen und werden weiterhin für uns selbst sprechen und brauchen keine stellvertretende Politik. Wir können sehr genau beschreiben, was wir wollen, wie es uns in Deutschland geht und mit welchen Problemen und Schwierigkeiten, die uns von der Politik in den Weg gelegt werden, wir zu kämpfen haben. Bei JoG sind Jugendliche aktiv, die mit Ihren Eltern gekommen sind, Minderjährige die unbegleitet eingereist sind, Jugendliche die geduldet sind, die sich im Asylverfahren befinden, die immer noch in Lagern leben, die es über viele Länder geschafft haben, nach Deutschland zu kommen. JoG – Gruppen gibt es in fast jedem Bundesland, in denen wir auch lokale Veranstaltungen, wie z.B. Seminare, Aktionen an Schulen, Universitäten und auch bei öffentlichen Veranstaltungen usw. durchführen. Da viele geduldete Jugendliche aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht den Bereich des Landkreises nicht verlassen dürfen, ist dies auch eine der Hauptforderungen von JoG. Wir veranstalten jährlich parallel zur Innenministerkonferenz eine „Jugendliche ohne Grenzen Konferenz“ bei der wir unsere Forderungen an die Innenminister und die Politik stellen. Außerdem veranstalten wir in diesem Rahmen zusammen mit unseren Kooperationspartnern eine Pressekonzferenz und tragen unsere Forderungen und Belange der Öffentlichkeit vor. Anfang des

Jahres 2012 haben wir eine Bildungskampagne gestartet. Mit der Kampagne **BILDUNG [S] LOS!** fordern wir gleiches Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe auch für Flüchtlinge.

Viele von uns sind tagtäglich von der Residenzpflicht, Essenspakete, Lagerunterbringung, keine Sprachkurse, Ausbildungsverbote, Altersfestsetzung, Dublin II und die Angst vor der Abschiebung betroffen und wir müssen uns damit aktiv auseinandersetzen. Wir setzen uns gemeinsam gegen diese unmenschliche Politik ein und wollen die Situation ändern. Mit unseren Aktionen und vor allem mit der gegenseitigen Unterstützung unter den Jugendlichen, werden wir gestärkt, um uns weiterhin für unsere und die Rechte aller Flüchtlinge einzusetzen. Durch unsere Arbeit werden wir zu Expert/innen in eigener Sache, denn keiner kann sich in unsere Situation besser hineinversetzen, als wir selbst und die Probleme besser darstellen, als wir Betroffenen selbst. Die restriktiven Sondergesetze für Flüchtlinge, die Verbote, die Unterbringung von Flüchtlingen und diese Abschreckungspolitik hindert uns nicht daran zu partizipieren. Wir sind hier und sind ein Teil dieser Gesellschaft, ob es gewünscht ist oder nicht. Die Partizipation von jugendlichen Flüchtlingen hat eine herausragende Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung.

Auch bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die Situation in allen Bundesländern sehr unterschiedlich. Hier möchte ich zwei anonymisierte Fälle aus Sachsen und Bayern nennen, um zu zeigen, wie die Fehlentscheidungen der Behörden das Leben und den Bildungsweg des Jugendlichen erschweren.

## Willkürliche Altersfestsetzung

„M. kam mit 15 Jahren nach Deutschland. Er wurde durch das Jugendamt begutachtet und nach Inaugenscheinnahme für 18 Jahre eingestuft, obwohl er eine Geburtsurkunde aus dem Heimatland hatte. Ihm wurde gesagt, dass er einen Asylantrag stellen müsse und nach dem Antrag wurde er in ein Lager umverteilt, wo er eine Wohneinheit mit fünf weiteren Erwachsenen teilen muss. Nach einiger Zeit wurde sein Asylantrag abgelehnt. In der Zwischenzeit hat er mehrmals probiert sich das Leben zu nehmen, was ihm jedoch nicht gelungen ist. Er bekam von der PSZ-Psychosoziales Zentrum- (ist was?) mehrere Gutachten, in denen es klar wurde, dass eine dezentrale Unterbringung notwendig sei. Dies wurde allerdings seitens der Behörden immer ignoriert, so dass er nach den Suizidversuchen weiterhin im Lager bleiben musste. Es wurde ein Asylfolgeantrag gestellt. Mit 16 Jahren schnitt er sich die Pulsadern durch, weil er das ganze Verfahren nicht mehr aushielt. Seine Freunde fanden ihn noch gerade rechtzeitig, bevor etwas ganz Schlimmes passieren konnte. Inzwischen ist er 18 Jahre alt und sein (Asylfolgeantrag?) steht wohl vor einem positiven Entscheid. Die Afghanische Botschaft hat ihm einen Pass ausgestellt, der seine angegebenen Geburtsdaten bestätigt.“

Wenn man sich die Situation genauer anschaut, dann merkt man sofort, wieviel die Jugendlichen durchmachen müssen. Komplizierte Verfahren, tausende von Fragen der Ämter, willkürliche Entscheidungen seitens Behördenmitarbeiter/innen, eingeschränkter Zugang zur Schule, medizinische Altersfestsetzung etc.. Wenn das alles so lange dauert und so kompliziert ist, dann fragt man sich, ob und inwieweit die Jugendlichen als individuelle Persönlichkeiten betrachtet werden? Und wie werden sie von all diesen Problemen geschützt? Wie werden die Bedürfnisse berücksichtigt?

Die KRK (Kinderrechtskonvention) gilt seit 2010 in Deutschland für alle Kinder. So schön steht das auf dem Papier, aber leider sieht die Realität ganz anders aus. Wenn wir uns die Praxis anschauen, dann wird es ganz deutlich, dass noch sehr viel gemacht werden muss, bis alle Kinder gleich behandelt werden. Es ist von großer Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche in diesem Prozess mitmachen und sich auch politisch beteiligen.

Die Situation im Bereich „Bildung“ ist auch sehr unterschiedlich. Jugendliche kommen oft hier an, wenn sie gerade 16 oder 17 Jahre alt geworden sind. Die Jugendlichen haben einen erschwerten Zugang zur Schule, da sie nicht mehr schulpflichtig sind. Es gibt Übergangsklassen für Flüchtlinge nur in bestimmten Orten. Viele Angebote sind punktuell und nicht flächendeckend. Es muss für Jugendliche und junge Erwachsene eine Möglichkeit geben, den Schulabschluss nachzuholen.

In Deutschland leben gegenwärtig rund 170.000 Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einer sog. Grenzübertrittsbescheinigung, unter ihnen 47.000 Kinder und Heranwachsende. Für diese Personen gibt es aufgrund ihres Aufenthaltsstatus verschiedene Bildungshürden, die bis zum völligen Ausbildungs- und Studienverbot reichen können. Diese Menschen werden nicht nur von der Sprachkursförderung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und dem BAföG ausgeschlossen, sondern unterliegen auch anderen indirekten Diskriminierungen. So wird durch Wohnsitzauflagen und die Residenzpflicht der räumliche Zugang zu Bildungseinrichtungen erschwert oder komplett verhindert. Der unsichere Aufenthaltsstatus wirkt oft wie ein faktisches Ausbildungsverbot, da viele Arbeitgeber keinen Azubi nehmen, der oder die nur eine Duldung besitzt.



„Im Herbst 2010 kam J. als unbegleiteter jugendlicher Flüchtling aus Afghanistan nach Deutschland. Sein Wunsch: Endlich ein Leben in Sicherheit führen zu können, Deutsch zu lernen, eine Schule zu besuchen und ein Studium zu beginnen. Dies war ihm sowohl in Afghanistan als auch im Iran nicht möglich gewesen. Im September 2011 absolvierte er einen Test bei der SchlaU Schule (München) und erhielt darauf hin einen Platz in der „Quali-Klasse“. Einen Praktikumsplatz bei Airbus in Hamburg hat er sich durch eigene Bemühungen organisiert. Wenn J. im Sommer seinen Hauptschulabschluss erwirbt, steht er jedoch vor dem Problem, dass er erst zwei Jahre in Deutschland ist und ihm daher keine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird. Zudem steht er vor dem Problem, dass Arbeitgeber ungern Menschen ausbilden, die wie J. nur geduldet sind und es noch unklar ist, wie lange sie in Deutschland bleiben dürfen.“

Für Flüchtlinge scheitern in Studium, Aus- und Weiterbildung häufig an den dargestellten Barrieren. Auch die Fortsetzung, des durch die Flucht unterbrochenen, Bildungsweges wird massiv erschwert. Wir fordern gleiches Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe auch für Flüchtlinge.

## 6. Moderierte Gesprächsrunde

### Was ist nun zu tun?

*Newroz Duman (Jugendliche ohne Grenzen)*

*Roland Bartnig (refugium e.V.)*

*Eghbal Nabizade (ehemals Mündel refugium e.V.)*

*Christa Dieckmann (Innenministerium)*

*Christa Navky-Lambert (Ministerium für Arbeit und Soziales)*

*Susi Möbbeck (Integrationsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt)*

*Moderation: Klaus Drewlo (DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.)*

**Möbbeck:** An den Rahmenbedingungen muss sich etwas ändern. Es müssen also Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass die die jungen Menschen betreffenden Entscheidungen nicht erst beim 18. Geburtstag getroffen werden, sondern viel früher. Die Jugendlichen bräuchten eigentlich in dieser Jugendphase einen gesicherten Aufenthalt, damit sie sich frei entwickeln und Bildung nutzen können. Es soll keine Panik und Angst bei den Jugendlichen entstehen, damit eine gesicherte Entwicklung geschehen kann. § 25a AufenthG, der eigenständige Aufenthaltstitel für gut integrierte Jugendliche, muss so gestaltet werden, dass er auch von UMF genutzt bzw. in Anspruch genommen werden kann, die nach dem 14. Lebensjahr einreisen. Die Voraussetzungen dieses Aufenthaltstitels sollten so gestaltet sein, dass eine größere Gruppe angesprochen wird und davon profitieren kann.

Ein großer Handlungsbedarf liegt bei der Altersfeststellung. Es kann nicht sein, dass nur ein Viertel der von sich selber sagenden Minderjährigen in einer GU von den Jugendämtern als minderjährig identifiziert werden und bei dem Rest ein Alter von 18 oder höher festgestellt wird. Außerdem kann es nicht die Aufgabe eines Mitarbeiters des Jugendamtes allein sein, das Alter festzustellen bzw. die Inaugenscheinnahme durchzuführen, da so weitreichende Konsequenzen damit verbunden sind.

Weiterer Bedarf liegt beim Schulbesuch. Der Prozess, bis die Jugendlichen endlich in die Schule gehen, dauert zu lang, oft länger als bei begleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Notwendigkeit schnell in die Schule zu gehen ist gerade bei dieser Zielgruppe zwingend gegeben, da sich die Situation mit dem 18. Lebensjahr drastisch verändert. Es kommt unbedingt darauf an, dass die jungen Flüchtlinge eine Chance haben, einen Schulabschluss zu erreichen, um eine Zukunftsperspektive zu haben.



**Dieckmann:** Es gibt ein Spannungsfeld zwischen den Gesetzen. Wir dürfen uns nicht ausruhen, obwohl wir schon einiges geschafft haben hier in Sachsen-Anhalt. Es gab große Hoffnungen, dass bei der Rücknahme des Vorbehaltes eine Gesetzesänderung einhergeht, jedoch ist keine Gesetzesänderung gekommen und daher liegt eine Enttäuschung bei den Beteiligten vor.

Sicherlich gibt es eine Reihe von Minderjährigen, die nicht als minderjährig identifiziert werden. Es ist schwierig, dass sich lediglich eine Person mit der Inaugenscheinnahme befasst, jedoch ist es nicht sicher, ob es durch mehrere Personen besser werden würde oder ob es noch andere Lösungen gibt.

**Moderation: Welche Möglichkeiten sehen Sie, dies weiter zu verbessern?**

**Navky-Lambert:** Der Prozess der Altersfeststellung ist ein Problem, es sollte ein Vorschlag erarbeitet werden, wie es in der Zukunft gehandhabt werden könnte, was man anders machen könnte. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Frage der Altersfeststellung eine Entscheidung des zuständigen Jugendamtes ist, die in deren Ermessen liegt. Insoweit müsste ein Vorschlag den entsprechenden Gremien der JugendamtsleiterInnen vorgetragen werden, um eine Akzeptanz zu erreichen und den Stellenwert eines offiziellen Vorschlags herbeizuführen.

Die Thematik der Altersfeststellung ist allerdings so wichtig, dass sie im Beirat für UMF angegangen werden könnte. Ich muss allerdings darauf verweisen, dass die Thematik bei der derzeitigen Ausrichtung des Referates dort nicht ausreichend bearbeitet werden könnte. Es müssten andere Wege gefunden werden.

**Moderation: Herr Nabizade, wie alt waren Sie, als Sie nach Sachsen-Anhalt kamen und wurde die Altersangabe anerkannt?**

**Nabizade:** Er war 15? Jahre als er nach Sachsen-Anhalt gekommen ist. Die Altersfeststellung wurde anerkannt.

**Moderation: Was haben Sie gemacht seitdem Sie hier sind?**

**Nabizade:** Er ist fast vier Monate zur Schule gegangen.

**Moderation: Und jetzt?**

**Nabizade:** Er würde gerne zur Schule gehen, aber da er jetzt 18 Jahre alt ist, ist es nicht mehr möglich.

**Moderation: Was wäre aus Ihrer Sicht, Herr Bartnig, als nächstes zu tun?**

**Bartnig:** Der Beirat hat die Möglichkeit etwas zu tun, die genutzt werden sollte. Aber er sollte nicht die einzige Lösung sein, verschiedene Ebenen sollten genutzt werden. Das Problem sollte von verschiedenen Ebenen aus angegangen werden. Gesellschaftlich sollte ebenfalls etwas passieren, wo gerade JOG sich sehr gut für eignet.

**Moderation: Und im Hinblick auf den Erlass?**

**Dieckmann:** Der Erlass kann durchaus überprüft werden. Dennoch kann nicht gesagt werden, ob es dadurch gravierende Veränderungen geben wird. Wenn die Altersfeststellung geändert werden soll, muss der Erlass überarbeitet werden und in dem Zug könnte geschaut werden, ob weiterer Änderungsbedarf besteht.

**Möbbeck:** Die Altersfeststellung ist der zentrale Punkt bei dem Änderungsbedarf besteht.

**Frage aus dem Plenum – vom Landesschulamt: Im Fall Nabizade, sieht jemand von den Beteiligten der Gesprächsrunde eine Lösung? Schule mit über 18 Jahren?**

**Newroz Duman:** Es finden bereits Gespräche mit dem Kultusministerium statt und wenn man dran bleibt, kann auch etwas passieren.

**Möbbeck:** Meines Erachtens benötigen wir eine schulabschlussorientierte Lösung bei der Definition der Schulpflicht. Jeder junge Mensch muss zumindest die Chance erhalten, dass er einen Schulabschluss erreichen kann.

**Dieckmann:** Äußert ebenfalls, dass durch eine positive Reaktion aus dem Kultusministerium mögliche Erlassveränderungen realistisch erscheinen.

**Bartnig:** Da die Schullandschaft für diese Gruppe sehr unbefriedigend ist, wären Gespräche mit dem Kultusministerium wichtig. Hier muss ein dauerhafte Lösung gefunden werden.

**Krappmann:** Im Hinblick auf das Kindeswohl: Das Kindeswohl sollte nicht immer neu beschwört werden, sondern in die Präambel bzw. das Gesetz eingebracht werden.

**Moderation: Würden Sie für eine Monitoring-Stelle in Sachsen-Anhalt eintreten?**

**Möbbeck:** Monitoring für Kinderrechte, ja. Da ist aber die Gruppe der UMF nur ein kleiner Teil. Um für diese Gruppe Verbesserungen zu erreichen, halte ich den beim Land angesiedelten Beirat für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, der alle Beteiligten einschließt für das richtige Gremium.

**Dieckmann:** Schließt sich Frau Möbeck an, auch sie sieht eher den Beirat als sinnvoll. Für Sachsen-Anhalt ist Monitoring etwas zu groß, da die Zahlen der UMF in Sachsen-Anhalt nicht so hoch sind.

**Moderation: Gibt es Dinge die wir nicht besprochen haben, die Sie aber gerne sagen möchten?**

**Bartnig:** Der Beirat müsste, wenn er eine Art Monitoring-Gremium wird, sich viel regelmäßiger treffen.

**Newroz Duman:** Die Jugendlichen dürfen nicht wie Bälle durch die Gegend geworfen werden. Bei den Änderungen von Erlassen und Gesetzen dürfen die Jugendlichen nicht vergessen werden.

(Gesprächsprotokoll, Maya Niemeyer)

## 7. Ausblick

*Monika Schwenke*  
*Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.*



Sehr geehrte Damen und Herren,

am Ende unserer Tagung möchte ich feststellen, dass die einzelnen Redebeiträge und Gesprächsrunden mit Nachdruck verdeutlicht haben, dass die Aufnahme und damit verbundene Personenfürsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in Anbetracht aller Abwägungen im Sinne eines uneingeschränkten Kindeswohls, eine komplexe rechtliche Materie ist. Umso notwendiger ist es, dass alle relevanten Akteure in diesem Handlungsfeld einen kontinuierlichen und offenen Arbeitsaustausch pflegen. Die heute andiskutierten Probleme wie u. a. Altersfestsetzung, Unterbringung, Beschulung, Aufenthaltsperspektive müssen weiterhin im dialogischen Prozess zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen eine Rolle spielen und zu verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene führen. Dabei sollten auch immer die Betroffenen selbst mit einbezogen werden. Die bundesweit agierende Initiative „Jugendliche ohne Grenzen“ hat heute diesen Partizipationsgedanken klar hervorgehoben.

### **Welche Arbeitsorientierungen ergeben sich nach der Tagung konkret für Sachsen-Anhalt?**

Einvernehmlich haben die Diskutanten in den Gesprächsrunden die Bedeutung der Arbeit des landesweiten Beirats für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt, angebunden an das Sozialministerium, hervor gehobenen. Dieses Gremium kann und sollte Aufgaben eines Monitorings leisten, damit die aktuelle Situation analysiert und daraus entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet werden können. Um dies allerdings leisten zu können, müsste der Beirat in Zukunft regelmäßiger tagen.

Die anwesenden Ministerien signalisierten Bereitschaft, eine Überarbeitung des aktuellen Rund-erlasses zu prüfen.

An dieser Stelle möchte ich allen Veranstaltern, Mitwirkenden und Teilnehmer/innen an der Tagung recht herzlich für Ihr Kommen und Engagement in diesem Handlungsfeld danken und hoffe, dass wir in den nächsten Jahren weiterhin konstruktiv mit Blick auf das Kindeswohl zusammen arbeiten werden.

Vielen Dank und Auf Wiedersehen!

## 8. Tagungsimpressionen





Herausgegeben von:  
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Monika Schwenke, Claudia Prausner  
Langer Weg 65-66  
39112 Magdeburg  
Telefon: (03 91) 60 53-100  
E-Mail: [info@caritas-magdeburg.de](mailto:info@caritas-magdeburg.de)  
Internet: [www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)